TRUZ Trinationales Umweltzentrum
CTE Centre Trinational pour l'Environnement



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppen Reptilien, Vögel & Fledermäuse

Im Rahmen des Bebauungsplans „Haltingen Nordwest“, Haltingen (Weil am Rhein)

Auftraggeber:
Stadt Weil am Rhein
Stadt- und Grünplanungsabteilung
Rathausplatz 1
79576 Weil am Rhein

Auftragnehmer:
Trinationales Umweltzentrum e.V.
Fachbereich Grenzüberschreitender Naturschutz
Am Kesselhaus 19
D-79576 Weil am Rhein
+49 7621 1614971
nature@truz.org

Stand: 09.09.2026

Offenlageentwurf

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung 1

1.1 Hintergrund und Umfang der Stellungnahme 1

1.2 Lage des Untersuchungsgebiets, Schutzgebiete, -flächen 2

1.3 Planungsbeschreibung 3

2 Methoden 4

3 Ergebnisse 7

3.1 Reptilienkartierung 7

3.2 Brutvogelkartierung 12

3.3 Detektorbegehungen Fledermäuse 18

3.4 Mögliche Betroffenheit weiterer Arten und Artengruppen 22

4 Artenschutzrechtliche Einschätzung des Vorhabens 23

4.1 Reptilien 23

4.2 Vögel 25

4.3 Fledermäuse 26

5 Maßnahmenvorschläge 28

5.1 Reptilien 28

5.2 Vögel & Fledermäuse 32

6 Literatur 34

1 EINLEITUNG

1.1 HINTERGRUND UND UMFANG DER STELLUNGNAHME

Die Stadt Weil am Rhein plant die Aufstellung eines Bebauungsplans „Haltingen Nordwest“ im Ortsteil Haltingen. Im Abgrenzungsbereich sind ein Neubau eines Feuerwehrhauses, sowie eine Erweiterungsfläche und Parkplätze geplant. Aktuell befindet sich dort eine landwirtschaftliche Fläche in Ackernutzung mit angrenzenden, teilweise mehrere Meter hohen Straßen- und Wegböschungen.

Vor Durchführung des Vorhabens ist der strenge Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Er ist der Abwägung nicht zugänglich.

Das Trinationale Umweltzentrum e.V. wurde durch die Stadt Weil am Rhein mit der Erstellung der Artenschutzprüfung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans beauftragt.

Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei einem Eingriff oder Vorhaben verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die aufgeführten Zugriffsverbote betreffen europarechtlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, sowie Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (bisher nicht durch eine Rechtsverordnung definiert), wenn für diese die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch den Eingriff nicht weiter erfüllt ist.

Für das vorliegende Gutachten wurden die Artengruppen Reptilien, Vögel und Fledermäuse durch Kartierungen im Zeitraum von März bis September 2025 erfasst. Im ursprünglich zur Umfassung und zum Untersuchungsgebiet gehörenden Südteil (ab Lochererweg) befinden sich aktuell die Festhalle, der Sägischopf sowie Flüchtlingsunterkünfte in Containerbauweise auf einem Fußballplatz. Der Südteil und eine östlich liegende Obstplantage sind im Februar 2026 aus der Planung entfallen.

Die Ergebnisse der Kartierungen werden infolge des reduzierten Geltungsbereichs des Bebauungsplans im vorliegenden Bericht auf den aktuell relevanten Bereich und dessen Umgebung eingegrenzt dargestellt.

Anhand der erhobenen Daten werden die möglichen Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf diese Arten abgeprüft und bei möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheit Maßnahmenvorschläge gemacht, um das Auslösen der oben aufgeführten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern.

1.2 Lage des Untersuchungsgebiets, Schutzgebiete, -flächen

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (UG) erfolgte in Absprache mit dem Auftraggeber und unterscheidet sich geringfügig zur Abgrenzung des Bebauungsplangebiets „Haltingen Nordwest“. In Abb. 1 ist sowohl die aktuelle Umfassung des Bebauungsplangebiets als auch das UG mit den Flurstücken dargestellt. Es umfasst eine Fläche von rund 1,5 ha. Das UG befindet sich naturräumlich in der Markgräfler Rheinebene, auf der Niederterrasse. Das Untersuchungsgebiet ist größer abgegrenzt als der Bebauungsplan (Abb. 3), um direkt angrenzende und potenziell betroffene Böschungen und Randstrukturen bzw. den ganzen Schlag zu betrachten.

Das UG beinhaltet eine Ackerfläche mit nördlicher und westlicher abfallender Böschung mit einzelnen Bäumen und Strauchgruppen. Östlich des UG liegt eine Wiese mit einer Obstplantage aus mittelstämmigen Kirschbäumen (150 Bäume/ha) und an diese nördlich angrenzend eine verbrachte Wiese mit einzelnen abgestorbenen bzw. absterbenden Obstbäumen und vitalen Laubbäumen. Südlich grenzt der nördliche Ortsrand von Haltingen mit dem Sägischopf und der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge mit zahlreichen genutzten Wohncontainern an das UG. Westlich des UG befindet sich eine Böschung mit einzelnen Bäumen sowie eine Feldhecke, welche bis zum Gleisbereich der Rheintalbahn reichen.

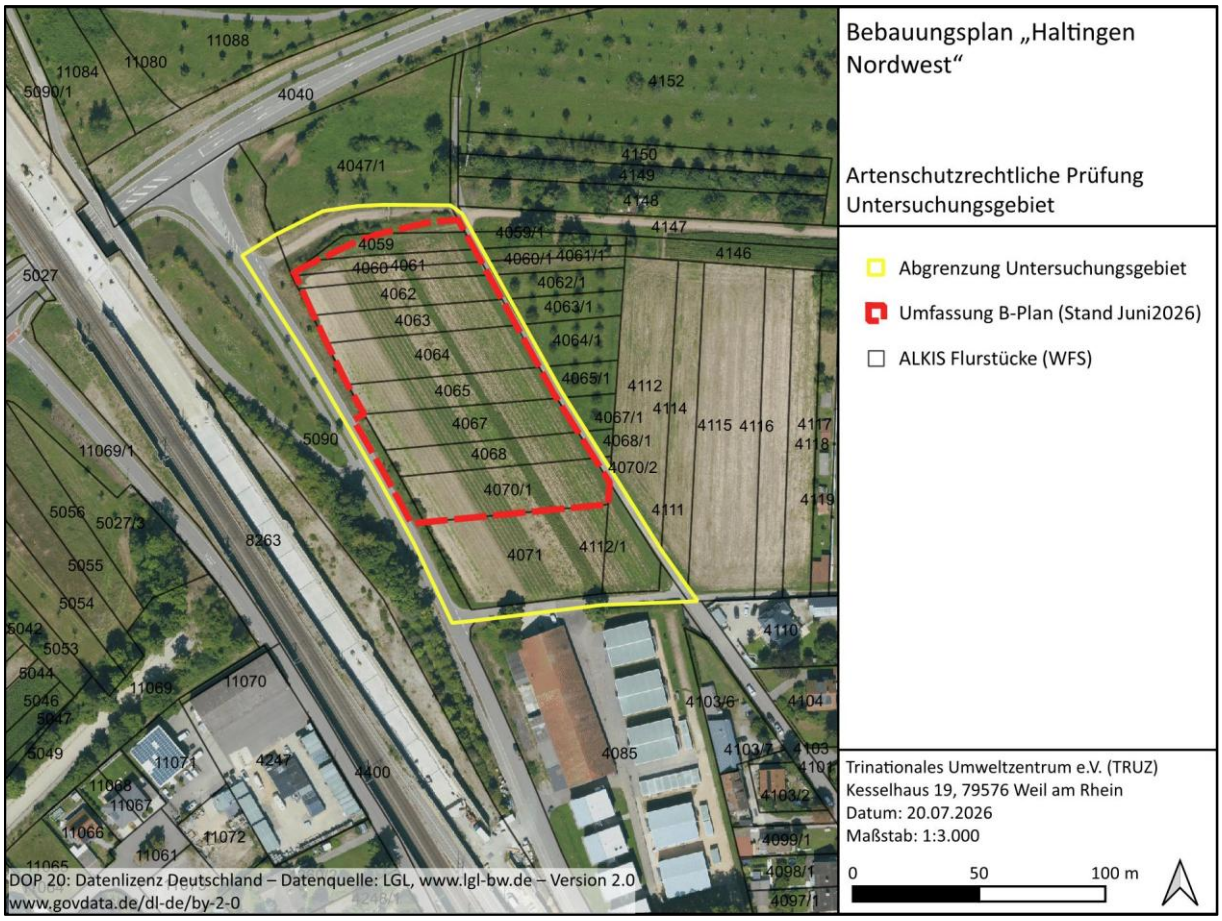


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets und Umfassung des Bebauungsplangebiets „Haltingen Nordwest“

In der näheren Umgebung des UG befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Gehölz-Offenlandbiotope. Ein geschützter Biotop ist das in einer Entfernung von etwa 10 m westlich bis südwestlich des UG liegende Biotop „Feldhecke nordwestlich Haltingen I“. Ein weiteres geschütztes Gehölzbiotop befindet sich in einer Entfernung von etwa 15 m nordöstlich des UG („Feldhecke nördlich Haltingen II“) in einem alten Streuobstbestand. Weitere geschützte Biotope sind etwas weiter entfernt. Die Grenze des Vogelschutzgebiets (VSG) „Tüllinger Berg und Gleusen“ befindet sich in etwa 590 m Entfernung östlich des UG.

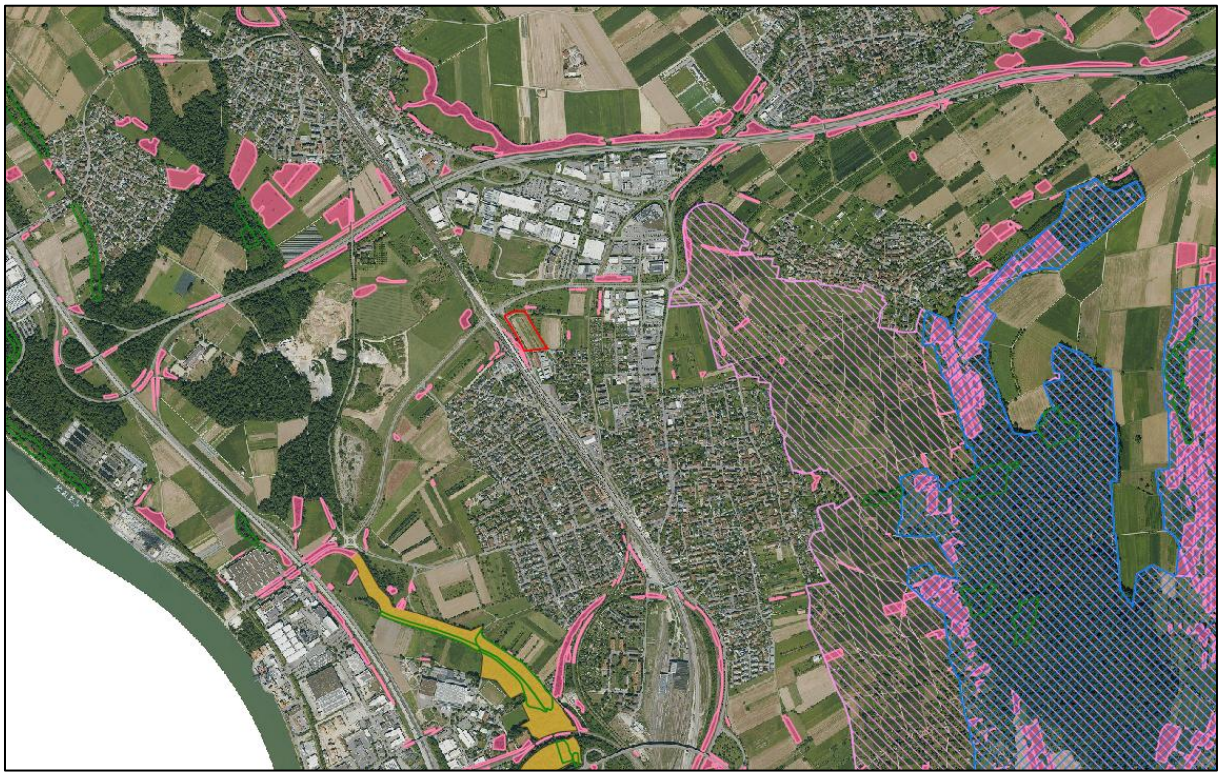


Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebiets (rot umrandet) im Nordwesten von Weil am Rhein-Haltingen; nachrichtlich dargestellt sind geschützte Offenlandbiotope und FFH-Mähwiesen (rosa), Waldbiotope (grün umrandet), Naturschutzgebiete (ockerfarben), sowie die Abgrenzung der Hauptflächen des FFH-Gebiets (blau schraffiert) und Vogelschutzgebiets (rosa schraffiert) „Tüllinger Berg“ (Hintergrund: Digitales Orthofoto 2024, Schutzgebietsdaten LUWB Daten- und Kartendienst, Download 11/2023 bzw. 04/2024)

1.3 Planungsbeschreibung

Im Bebauungsplangebiet ist nach aktuellem Planstand (Stadt Weil am Rhein 2026) ein Feuerwehrhaus mit den benötigten Nebenanlagen, Stellplätzen, Übungsflächen sowie weiteren von der Feuerwehr benötigten baulichen Anlagen und Gebäuden geplant. Nach aktuellem Kenntnisstand wird das Plangebiet fast vollständig versiegelt werden. Die zwei Ausfahrten aus dem Plangebiet sollen zum Eimeldinger Weg angelegt werden. Ein möglicher Erweiterungsbau des Feuerwehrhauses ist im nördlichen Teil des Plangebiets vorgesehen.



Abb. 3: Abgrenzung des Bebauungsplans „Haltingen Nordwest“ mit Lageplan, Stand vom 11.06.2026 (Stadt Weil am Rhein)

2 METHODEN

Für die Artengruppen Reptilien, Amphibien, Fledermäuse und Brutvögel wurden Geländeerfassungen im Zeitraum März bis September 2025 durchgeführt. Bei den einzelnen Begehungen wurden stets auch Beobachtungen bezüglich anderer Artengruppen erfasst.

Methodik Reptilienkartierung: Im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung wurden alle potenziell für Reptilien geeigneten Strukturelemente sowie funktional damit verbundene benachbarte Bereiche systematisch begangen. Dabei wurden alle Sichtbeobachtungen von Reptilien, sowie Geräusche möglicherweise geflüchteter Tiere erfasst; angelehnt an Blab (1982) und Korndörfer (1992). Dokumentiert wurden jeweils Datum, Art, Entwicklungsstadium, Geschlecht, Individuenzahl und Fundort. Bei einzelnen als für Eidechsen gut geeignet eingestuften Strukturen, die keine Ergebnisse

lieferten, erfolgte während der gleichen Begehung ein wiederholtes und zügiges Abgehen, um gezielt Fluchtbewegungen nicht erkannter Tiere auszulösen.

Zwischen Anfang April und Ende August wurden bei möglichst geeigneter Witterung (sonnig bis leicht bewölkt, mittlere Temperaturen, eher geringe Windstärken) 5 Begehungen durchgeführt (Tab. 1).

Tab. 1: Begehungstermine der Reptilienkartierung. Zufällige Beobachtungen im Zuge anderer Kartierungen sind in grauer Schriftfarbe dargestellt.

Datum	Zeitraum	Witterung / Bemerkungen
31.03.2025	10:00 – 12:00 Uhr	> 10 °C, sonnig bis leicht bewölkt, mäßiger Wind
09.04.2025	15:45 – 18:30 Uhr	ca. 17 °C, sonnig bis leicht bewölkt, mäßiger Wind
11.04.2025	10:00 – 10:15 Uhr	> 10 °C, sonnig, sehr schwacher Wind
19.04.2025	10:30 – 11:40 Uhr	> 10 °C, sonnig bis leicht diffus, sehr schwacher Wind
18.06.2025	19:00 – 20:00 Uhr	> 25 °C, sonnig, kein Wind
23.07.2025	08:30 – 10:15 Uhr	ca. 20 °C, sonnig, geringer bis mäßiger Wind
25.08.2025	17:00 – 18:15 Uhr	> 25 °C, sonnig, geringer Wind

Methodik Brutvogelkartierung: Die Methodik der Vogelerfassung folgte der von Südbeck et al. (2025) vorgeschlagenen Methodik der Revierkartierung und Auswertung bezüglich Brutverdacht und Brutnachweis. Zu jeder Beobachtung wurde der Aufenthaltsort und die relevante räumliche Bewegung, das Stadium des Lebenszyklus und das Geschlecht erfasst. Revieranzeigende und andere Verhaltensweisen wurden wie nachfolgend aufgelistet dokumentiert.

- Singend, balzend
- Rufend
- Warnend
- Mit Nistmaterial
- Mit Futter
- Revierkampf
- Nahrungssuche
- Nestbau/Höhlenbau
- Besetztes Nest/Höhle, brütend
- Altes Nest

Es wurden zwischen Mitte März und Mitte Juni während der morgendlichen Hauptaktivitätsphase der Vögel vier Begehungen durchgeführt. Zufällige Beobachtungen während den anderen Kartierungen (Reptilien, Fledermäuse) wurden miterfasst und in die Auswertung mit einbezogen (Tab. 2).

Tab. 2: Begehungstermine der Brutvogelkartierung. Termine mit zufälligen Beobachtungen während Kartierungen zu anderen Artengruppen sind in grauer Schriftfarbe dargestellt und ans Tabellenende gerückt.

Datum	Zeitraum	Witterung / Bemerkungen
20.03.2025	06:30 – 07:40 Uhr	bedeckt, windstill, < 10 °C; sehr gute Bedingungen; Sonnenaufgang: 06:32 Uhr
10.04.2025	07:00 – 08:00 Uhr	sonnig, windstill, < 5 °C; teilw. Bodenfrost; sehr gute Bedingungen; Sonnenaufgang: 06:50 Uhr
14.05.2025	06:05 – 07:15 Uhr	sonnig, windstill, 10 °C; teilw. Bodentau; sehr gute Bedingungen; Sonnenaufgang: 05:53 Uhr
12.06.2025	06:00 – 07:15 Uhr	sonnig, windstill, 10 - 15 °C; sehr gute Bedingungen; Sonnenaufgang: 05:31 Uhr; verspäteter Beginn wegen unklarer Begehungserlaubnis
31.03.2025*	10:00 – 12:00 Uhr	bedeckt, teils sonnig, ca. 10 °C
11.04.2025*	08:00 – 08:15 Uhr	sonnig, windstill, < 5 °C
19.04.2025*	10:30 – 11:40 Uhr	sonnig bis leicht diffus, sehr schwacher Wind, > 10 °C
20.05.2025*	10:00 – 10:30 Uhr	sonnig, windstill, ca. 20 °C
18.06.2025*	19:00 – 20:00 Uhr	sonnig, windstill, > 25 °C

Die vier Begehungen folgten jeweils der gleichen Kartierroute: über den Wirtschaftsweg östlich entlang des Ackers nach Norden und über den Eimeldinger Weg zurück zur Scheune. Die Kartierung umfasste auch alle wahrnehmbaren Tiere im ökologisch funktionalen Umfeld des Untersuchungsgebiets (nachfolgend: erweitertes Untersuchungsgebiet).

Methodik Fledermauskartierung: Zwischen Mai und September 2025 wurden fünf abendliche Detektorbegehungen und zwei frühmorgendliche Schwärmkontrollen mit dem Fledermausdetektor durchgeführt. Fledermäuse schwärmen gelegentlich vor dem morgendlichen Einflug eine Zeitlang vor ihren Quartieren, was das Auffinden von Quartieren erleichtert. Die abendlichen Detektorbegehungen wurden jeweils durch eine Person, die morgendlichen Schwärmkontrollen durch zwei Personen durchgeführt. Zum Einsatz kamen Ultraschall-Detektoren mit automatischer Rufaufzeichnung (Batlogger M1 bzw. M2). Die Analyse der mit dem Detektor aufgenommenen Fledermausrufe fand am Computer unter Zuhilfenahme eines geeigneten Rufanalyseprogramms (BatExplorer) statt.

Tab. 3: Begehungstermine der Fledermauserfassung zwischen März und September 2024

Datum	Zeitraum	Witterung / Bemerkungen	Tätigkeit
23.05.2025	20:35 – 23:00 Uhr	leicht bewölkt, fast windstill, 15°C	Detektorbegehung
13.06.2025	21:05 – 23:30 Uhr	klar, 28 °C, leichter Wind, ab ca. 22:45 Uhr auffrischend m. leichten Böen	Detektorbegehung
18.06.2025	21:05 – 23:30 Uhr	klar, 23 – 20 °C, fast windstill	Detektorbegehung
19.06.2025	03:30 – 05:30 Uhr	klar, 17 – 16 °C, fast windstill	Detektorbegehung /Schwärmkontrolle
06.08.2025	20:35 – 23:05 Uhr	klar, 22 °C, leichter Wind	Detektorbegehung
09.08.2025	03:45 – 06:10 Uhr	klar (Vollmond), 18 - 16 °C, fast windstill	Detektorbegehung/ Schwärmkontrolle
09.09.2025	19:30 – 22:00 Uhr	leicht bewölkt, 21 °C, fast windstill	Detektorbegehung

3 ERGEBNISSE

3.1 REPTILIENKARTIERUNG

Am Nord- und Westrand des Untersuchungsgebiets wurden sowohl Mauer- als auch Zauneidechsen nachgewiesen.

Alle erfassten Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) befanden sich innerhalb der Eingriffsfläche bzw. direkt angrenzend im ökologisch funktionalen Zusammenhang (Tab. 4). Die Anzahl der Tiere unterscheidet sich je nach Exposition bzw. tageszeitlicher Besonnung der Strukturen, sowie auf Grund der vorliegenden Witterungsbedingungen.

Die kartographische Darstellung der einzelnen Fundpunkte ist nach Arten getrennt. Fundpunkte der Mauereidechsen sind in Abb. 4 und der Zauneidechsen sowie unklarer Artbestimmung in Abb. 5 jeweils mit der Anzahl symbolisiert. Bei unklarer Artbestimmung kann im vorliegendem räumlichen Kontext entweder von einer Zaun- oder Mauereidechse ausgegangen werden. Weiterhin sind Lebensraumabgrenzungen dargestellt, welche in Tab. 7 mit Flächengrößen aufgelistet sind. Mit den Lebensraumabgrenzungen werden die jeweiligen Teilpopulationen getrennt dargestellt, damit eine bessere Bewertung vorgenommen werden kann.

Tab. 4: Nachweiszahlen der Mauereidechse innerhalb der Eingriffsfläche bzw. im funktionalen Zusammenhang

Datum	Summe	Adult			Subadult			Juvenil	Stadium unbestimmt
		♂	♀	♀	♂	♀	♀		
31.03.2025	1	1	-	-	-	-	-	-	-
09.04.2025	33	11	9	1	-	-	11	-	1
11.04.2025	-	-	-	-	-	-	-	-	-
19.04.2025	9	1	4	-	1	2	1	-	-
18.06.2025	4	-	-	-	-	1	3	-	-
23.07.2025	13	1	-	4	-	-	2	6	-
25.08.2025	19	2	1	-	-	-	3	13	-

Tab. 5: Nachweiszahlen der Zauneidechse innerhalb der Eingriffsfläche bzw. im funktionalen Zusammenhang

Datum	Summe	Adult			Subadult			Juvenil	Stadium unbestimmt
		♂	♀	♀	♂	♀	♀		
31.03.2025	-	-	-	-	-	-	-	-	-
09.04.2025	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11.04.2025	-	-	-	-	-	-	-	-	-
19.04.2025	-	-	-	-	-	-	-	-	-
18.06.2025	1	-	1	-	-	-	-	-	-
23.07.2025	-	-	-	-	-	-	-	-	-
25.08.2025	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Tab. 6: Nachweiszahlen von Eidechsen unklarer Artbestimmung innerhalb der Eingriffsfläche bzw. im funktionalen Zusammenhang

Datum	Summe	Adult			Subadult			Juvenil	Stadium unbestimmt
		♂	♀	⚲	♂	♀	⚲		
31.03.2025	-	-	-	-	-	-	-	-	-
09.04.2025	1	-	-	1	-	-	-	-	-
11.04.2025	1	-	-	-	-	-	1	-	-
19.04.2025	1	-	-	-	-	-	1	-	-
18.06.2025	-	-	-	-	-	-	-	-	-
23.07.2025	2	-	-	-	-	-	-	2	-
25.08.2025	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Ergebnisse Mauereidechse (Abb. 4):

- Lebensraum A: Im Wiesenstreifen in der Nordostecke konnte ein adultes Paar an einer teils freiliegenden Wurzelstubbe sonnend nachgewiesen werden. Im restlichen Bereich konnten keine Hinweise auf weitere Tiere erbracht werden; aufgrund von dicht- und hochwüchsiger, verfilzter Wiesenvegetation ist die Fläche auch wenig für Eidechsen geeignet.
- Lebensraum B: Entlang der Böschungen im nordwestlichen Bereich des UG wurden regelmäßig Tiere aller Altersstadien nachgewiesen. Ein Teil befand sich an der südexponierten Böschung nördlich des Wirtschaftsweges. Dabei wurden auch einzelne Wechsel in die eher beschattete, südlich des Weges liegende Böschung beobachtet. An der Böschung zwischen der Ackerfläche und dem Eimeldinger Weg wurden ebenfalls einzelne Tiere gesichtet, insbesondere im breiteren nördlichen Abschnitt. Einzelne Tiere in diesem Bereich konnten nicht eindeutig bestimmt werden. Mauer- oder Zauneidechse sind möglich, siehe hierzu Abb. 5 bzw. die nachfolgenden Beschreibungen. Insgesamt wurden von der Mauereidechse maximal 1 adultes Männchen, 3 adulte Weibchen, 4 subadulte und 5 juvenile Tiere erfasst. Am nördlichen Ackerrand wurden keine Tiere beobachtet.

An den Wegrändern südlich und östlich des Ackers sowie im angrenzenden Kirschbaumbestand wurden keine Mauereidechsen nachgewiesen. Ein Vorkommen ist in diesen Bereichen nicht zu erwarten.

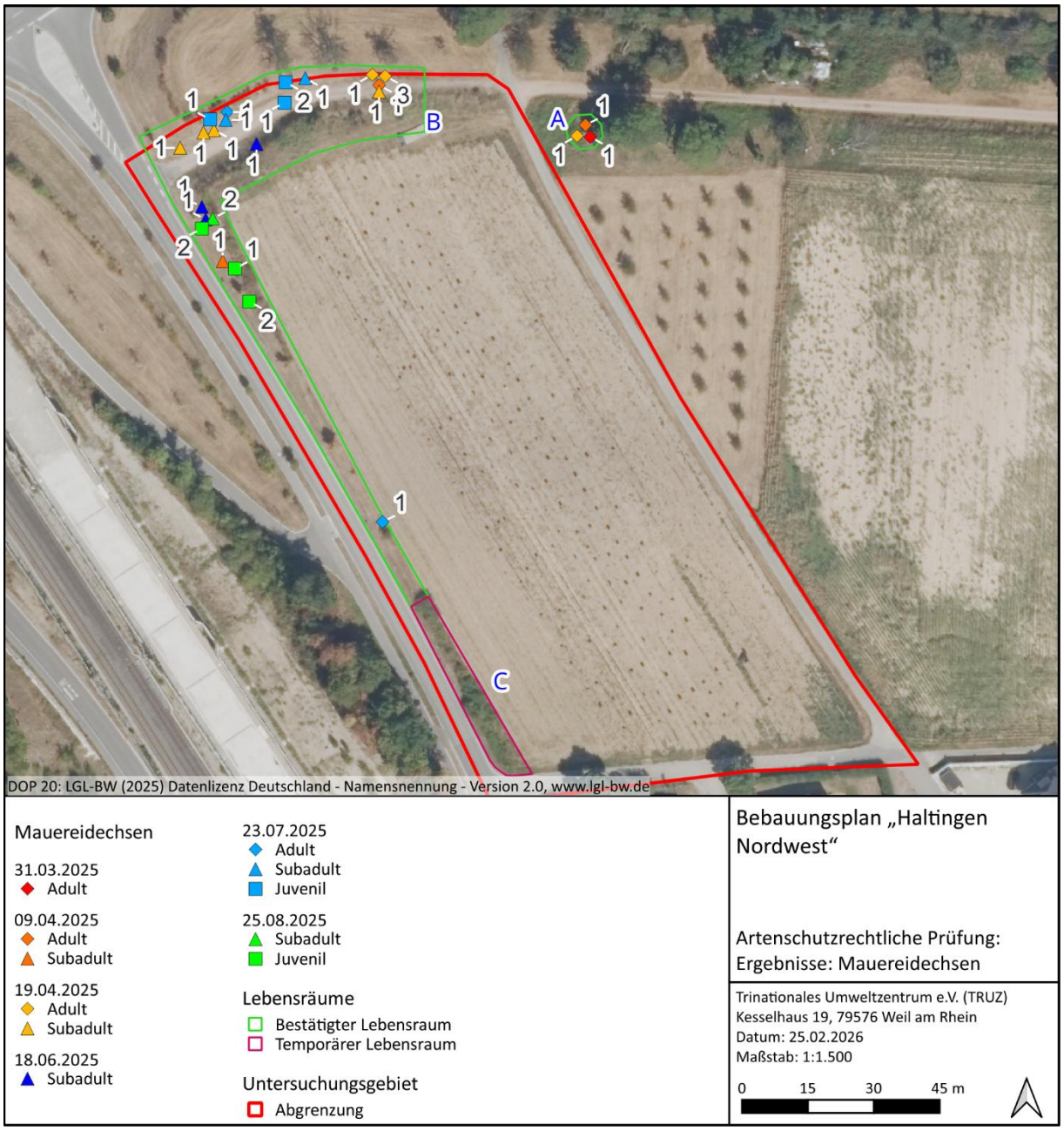


Abb. 4: Fundpunkte mit Anzahl der Mauereidechsen sowie Lebensräumen

Ergebnisse Zauneidechse und unbestimmte Tiere (Abb. 5):

- Lebensraum B: An der westexponierten und erst mittags besonnten Böschung wurde im Juni 1 adultes Weibchen gesichtet. Es konnten keine weiteren Individuen der Zauneidechse erfasst werden, jedoch finden sich in den Böschungen weitere Beobachtungen, welche nicht eindeutig als Mauer- oder Zauneidechse identifiziert werden konnten. Hierbei handelt es sich um 1 adultes und 1 subadultes Tier sowie 2 juvenile Tiere. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind diese in der gleichen Karte mit der Zauneidechse dargestellt.
- Lebensraum C: Im schmalen verbuschten Grünstreifen wurde ebenfalls 1 subadultes Tier unklarer Art gesichtet.
- Für die nicht dargestellte Südhälfte liegen keine direkt betroffenen Nachweise vor.

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist für die Böschungs- und Wiesenbereiche der Nordhälfte zu erwarten. Da sich die Tiere im Vergleich zur Mauereidechse weniger frei sichtbar und deutlich kürzer sonnen, sind Beobachtungen dieser Art grundsätzlich schwieriger zu erbringen, so dass einzelne Vorkommen unerkannt bleiben können. Keine Nachweise liegen für den Kirschbaumbestand östlich des Ackers vor. Hier wären Habitatstrukturen wie Nahrungsfläche und Sonnenplätze grundsätzlich vorhanden, jedoch scheint die regelmäßige (Mulch-)Mahd ein erfolgreiches Vorkommen nicht zu ermöglichen.



Abb. 5: Fundpunkte mit Anzahl der Zauneidechsen und unbestimmter Tiere sowie Lebensräumen

Bewertung der Lebensräume: Die abgegrenzten Lebensräume werden nachfolgend in Tab. 7 beschrieben und in ihrer Habitatqualität mit Blick auf die erfassten Reptilien bewertet. Wenn nicht anders angegeben beziehen sich die Beschreibungen immer auf die Mauereidechse.

Tab. 7: Lebensräume der erfassten Reptilien

Nr.	Lebensraum	Beschreibung	Habitat-qualität	Max. Anzahl adulter Tiere	Größe (m²)
A	Bestätigter Lebensraum	Eine besonnte Wurzelstubbe innerhalb einer Wiese neben hochgewachsenen Bäumen dient als Sonnenplatz. Versteck- und Überwinterungsplätze wären im Wurzelraum vorhanden. Juvenile Tiere wurde zwar nicht gesichtet, jedoch wäre die Fortpflanzung eines Paares nicht auszuschließen, wenn auch auf Grund der Kleinräumigkeit ungünstig.	mittel	2 (M)	50
B	Bestätigter Lebensraum	Süd- bis westexponierte schmale Böschungen mit einzelnen Bäumen und Strauchreihen auf teils mageren und lückigen Böden. Sonnplätze sind je nach Sonnenstand und Exposition zahlreich sichtbar. Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten sind in von Mäusen gegrabenen Gängen regelmäßig vorhanden. Eine Fortpflanzung wurde flächig durch den Fund juveniler Tiere und Vorhandensein von grabbarem Boden nachgewiesen. Die Randbereiche des Ackers wurden nicht nachweislich genutzt, jedoch wird eine Nutzung des nördlichen Vorgewendes als Jagdhabitat nicht ausgeschlossen. Der gesamte Lebensraum eignet sich in gleicher Weise für die Zauneidechse.	hoch	4 (M) 1 (Z) 1 (U)	1.864
C	Temporärer Lebensraum	Stark verbuschter Randstreifen mit Sträuchern mit sehr wenigen Offenbereichen und Sonnenplätzen. Eine dauerhafte Besiedlung bzw. Fortpflanzung ist nicht zu erwarten, jedoch kann von einer Trittsteinfunktion ausgegangen werden zwischen den benachbarten Lebensräumen ausgegangen werden.	gering	-	260

Bestätigter Lebensraum = Eine Fortpflanzung wurde bestätigt oder ist sehr wahrscheinlich zu erwarten
Temporärer Lebensraum = Keine Fortpflanzung zu erwarten, aber eine Trittsteinfunktion vorhanden
(M) = Mauereidechse; (Z) = Zauneidechse; (U) = Unbestimmte Eidechsen



Abb. 6: Böschung und anbrüchige Kirschen nördlich der Ackerfläche



Abb. 7: Verbuschter Streuobststreifen nördlich des UG



Abb. 8: Nachweisort einer Zauneidechse in Habitat B (westexponierte Böschung Eimeldinger Weg)

3.2 Brutvogelkartierung

Im Rahmen der durchgeführten Begehungen zur Brutvogelkartierung, sowie durch zufällige Beobachtungen während Kartierungen anderer Artengruppen, wurden im UG und seinem funktionalen ökologischen Umfeld insgesamt 34 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 8). Es ist zu beachten, dass bei wenigen einzelnen Begehungen grundsätzlich die Unsicherheit besteht, dass nicht alle in der untersuchten Brutperiode vorgekommenen Arten oder für die Bewertung relevanten Verhaltensweisen erfasst wurden. Auf Grund der Übersichtlichkeit im Untersuchungsgebiet wird davon ausgegangen, dass eine Nichterfassung von Arten eher unwahrscheinlich und die Unsicherheit von nichterfassten Verhaltensweisen keine Auswirkungen auf die Bewertung haben wird.

Auf der Ackerfläche wurden nur vereinzelt Vögel gesichtet, welche sich zur Nahrungssuche kurzzeitig dort aufhielten, insbesondere direkt nach dem Pflügen Ende März. Es konnten mehrere Weißstörche, Saatkrähen und eine Mittelmeermöwe beobachtet werden. Über dem UG fliegend bzw. kreisend wurden Mauersegler, Mehlschwalbe, Mäusebussard und Schwarzmilan gesichtet.

Die Hauptaktivität fand außerhalb in den Randbereichen und darüber hinaus statt, so vor allem in den umliegenden Gehölzen und Streuobstwiesen und um die südlich liegenden Gebäude.

In den nördlich angrenzenden Streuobstwiesen und dichteren Gehölzstrukturen konnten 21 Vogelarten nachgewiesen werden. Die Hälfte dieser Arten konnte an mindestens zwei Begehungen beobachtet werden. Hierzu zählen neben der typischen Siedlungsart Haussperling weitere Arten, welche im Halboffenland und in Siedlungsgebieten vorkommen, wie etwa Amsel, Blau- und Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Star und Turmfalke. Weitere Arten, welche in der Regel außerhalb von Siedlungsgebieten ihren Hauptlebensraum haben, sind Orpheusspötter, Zaunammer und Zilpzalp. In den Gehölzstrukturen waren Kohlmeisen und Stare im Familienverband, mit von Alttieren gefütterten Jungtieren, unterwegs.

Die Gehölzstrukturen zwischen Eimeldinger Weg und Rheintalbahn wurden von 11 Arten genutzt. Mehrmals wurden hier Amsel, Buchfink, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Nachtigall und Ringeltaube nachgewiesen.

Beim Sägischopf, den umliegenden Wohncontainern und den äußersten Randbereichen der angrenzenden Wohngebiete wurden 10 Arten festgestellt, mit mehrmaligen Nachweisen von Amsel, Elster, Hausrotschwanz, Haussperling, Stieglitz und Straßentaube. Insbesondere zum angrenzenden Wohngebiet wurde eine sehr hohe Aktivität von Haussperlingen und Amseln, sowie gelegentlich Elstern beobachtet. Diese Arten hielten sich zur Nahrungssuche in den offenen Bereichen um die Wohncontainer auf, hatten ihren Hauptlebensraum bzw. ihren Brutplatz aber im Wohngebiet. Mehrere Haussperlingspaare nisteten an den östlich angrenzenden Gebäuden des Lochererwegs 23a und 27 in den Giebelbereichen unter den Dachziegeln. Unter dem nordwestlichen Anbau des Sägischopfes waren mehrere (alte) Nester des Hausrotschwanzes zu finden. Ein Paar des Hausrotschwanzes zeigte hier über den gesamten Zeitraum der Kartierung intensives Revierverhalten. Weitere Nester oder Nestspuren waren in diesem Bereich nicht vorhanden.

Die Ergebnisse der einzelnen erfassten Vogelaktivitäten sind mit dem Schutz- und Gefährdungsstatus in Tab. 9 dargestellt. Für 4 Arten wurden sichere Brutnachweise und für 9 Arten zumindest ein Brutverdacht festgestellt (Abb. 9). Hinzu kommen 12 Arten mit revieranzeigendem Verhalten und 22 Nahrungsgäste; Durchzügler konnten nicht ermittelt werden. Nachfolgend wird auf einzelne Arten eingegangen, für welche ein Brutverdacht oder Brutnachweis ermittelt wurde (Abb. 9). Die nachfolgend beschriebenen einzelnen Beobachtungen bzw. Verhaltensweisen wurden nicht unbedingt alleinstehend zur Bewertung eines Brutverdachts oder -Brutnachweises herangezogen, sondern stehen als Hauptmerkmal. Weitere wertgebende Verhaltensweisen, wie im Kapitel 2 „Methoden“ erläutert, werden nachfolgend nicht detailliert aufgelistet.

Tab. 8: Artenliste und Zahl der bei den einzelnen Begehungen erfassten Vögel. Termine mit zufälligen Beobachtungen während Kartierungen zu anderen Artengruppen sind in grauer Schriftfarbe dargestellt.

Artname (deutsch)	**Artname (wiss.)**	**Erfassungszahlen je Begehungstermin in 2025**								
		20.03	**31.03***	**10.04**	**11.04***	**19.04***	**14.05**	**20.05***	**12.06**	**18.06***
Amsel	*Turdus merula*	6		4			4		4	
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	1		1			2		10	
Bluthänfling	*Linaria cannabina*								3	
Buchfink	*Fringilla coelebs*	3								
Buntspecht	*Dendrocopos major*		1						1	
Elster	*Pica pica*	3		1					1	
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*						1			
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*							1		
Grünfink	*Chloris chloris*		1							
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	1	1	5			1		4	
Haussperling	*Passer domesticus*	23		6			20		15	
Kohlmeise	*Parus major*			2			3		8	
Mauersegler	*Apus apus*								5	
Mäusebussard	*Buteo buteo*		2							
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*								2	
Mittelmeermöwe	*Larus michahellis*		1							
Mittelspecht	*Dendrocoptes medius*								1	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	2		1			4		3	
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*					2	1		2	
Orpheusspötter	*Hippolais polyglotta*						1	2	2	1
Rabenkrähe	*Corvus corone*		3	3			1		2	
Ringeltaube	*Columba palumbus*			1			1		1	
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	1								
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*		12							
Schwarzmilan	*Milvus migrans*		1							
Singdrossel	*Turdus philomelos*	1		1						
Star	*Sturnus vulgaris*		3				11			
Stieglitz	*Carduelis carduelis*		2				1		2	
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*			2			1		6	
Turmfalke	*Falco tinnunculus*						1			
Weißstorch	*Ciconia ciconia*		6							
Wendehals	*Jynx torquilla*				1					
Zaunammer	*Emberzia cirlus*			1				2	3	2
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*		1			1				

Tab. 9: Artenliste der Vögel mit Bewertung & Schutzstatus

Bewertung		Arten		Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen			Rote Listen	
UG	Erw. UG	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO	Art. 1 VS-RL	BArtSchV	BW	D
(BN-1) (BV-2) N	BN-1 BV-2	Amsel	*Turdus merula*	b			x		*	*
(BV-1)	BV-1	Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	b			x		*	*
N	BV-1	Bluthänfling	*Linaria cannabina*	b			x		3	3
N	N	Buchfink	*Fringilla coelebs*	b			x		*	*
	N	Buntspecht	*Dendrocopos major*	b			x		*	*
	N rV	Elster	*Pica pica*	b			x		*	*
	rV	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	b			x		*	*
	rV	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	b			x		V	V
	rV	Grünfink	*Chloris chloris*	b			x		*	*
(BV-1)	BV-1 rV	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	b			x		*	*
(BN-6) (BV-2) N	BN-6 BV-2	Haussperling	*Passer domesticus*	b			x		V	V
(BN-1)	BN-1	Kohlmeise	*Parus major*	b			x		*	*
N		Mauersegler	*Apus apus*	b			x		V	*
N		Mäusebussard	*Buteo buteo*	b	s	A	x		*	*
N		Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	b			x		V	3
N		Mittelmeermöwe	*Larus michahellis*	b			x		*	*
	N	Mittelspecht	*Dendrocoptes medius*	b	s		x	s	*	*
(BV-1)	BV-1 rV	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	b			x		*	*
(BV-1)	BV-1	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	b			x		*	*
(BV-1)	BV-1	Orpheusspötter	*Hippolais polyglotta*	b			x		*	*
N	N rV	Rabenkrähe	*Corvus corone*	b			x		*	*
	N rV	Ringeltaube	*Columba palumbus*	b			x		*	*
	rV	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	b			x		*	*
N		Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	b			x		*	*
N	N	Schwarzmilan	*Milvus migrans*	b	s	A	x		*	*
	rV	Singdrossel	*Turdus philomelos*	b			x		*	*
(BN-1)	BN-1	Star	*Sturnus vulgaris*	b			x		*	3
(BV-1)	BV-1	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	b			x		*	*
	N	Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	-			-		-	-
N	N	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	b	s	A	x		V	*
N		Weißstorch	*Ciconia ciconia*	b	s		x	s	*	3
	rV	Wendehals	*Jynx torquilla*	b	s		x	s	2	2
(BV-1)	BV-1	Zaunammer	*Emberzia cirlus*	b	s		x	s	*	3
	rV	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	b			x		*	*

Bewertung: UG = Untersuchungsgebiet; Erw. UG = Erweitertes Untersuchungsgebiet (Umfeld); BN = Brutnachweis mit Anzahl der Reviere; BV = Brutverdacht mit Anzahl der Reviere; (BN) = Brutnachweis außerhalb des UG, aber Brutreviere ins UG übergreifend; (BV) = Brutverdacht außerhalb des UG, aber Brutrevier ins UG übergreifend; D = Durchzügler; N = Nahrungsgast; RV = Revieranzeigendes Verhalten

Rote Listen: D = Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020); BW = Rote Liste Baden-Württemberg (Kramer et al. 2022); 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, - = nicht bewertet

Schutzstatus BNatSchG: BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz, b = besonders geschützt, s = streng geschützt

Richtlinien und Verordnungen: EG-VO = Verordnung (EG) Nr. 318/2008, Anhang A, Anhang B; Art. 1 VS-RL = Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG („Vogelschutz-Richtlinie"); BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung, b = besonders geschützt, s = streng geschützt

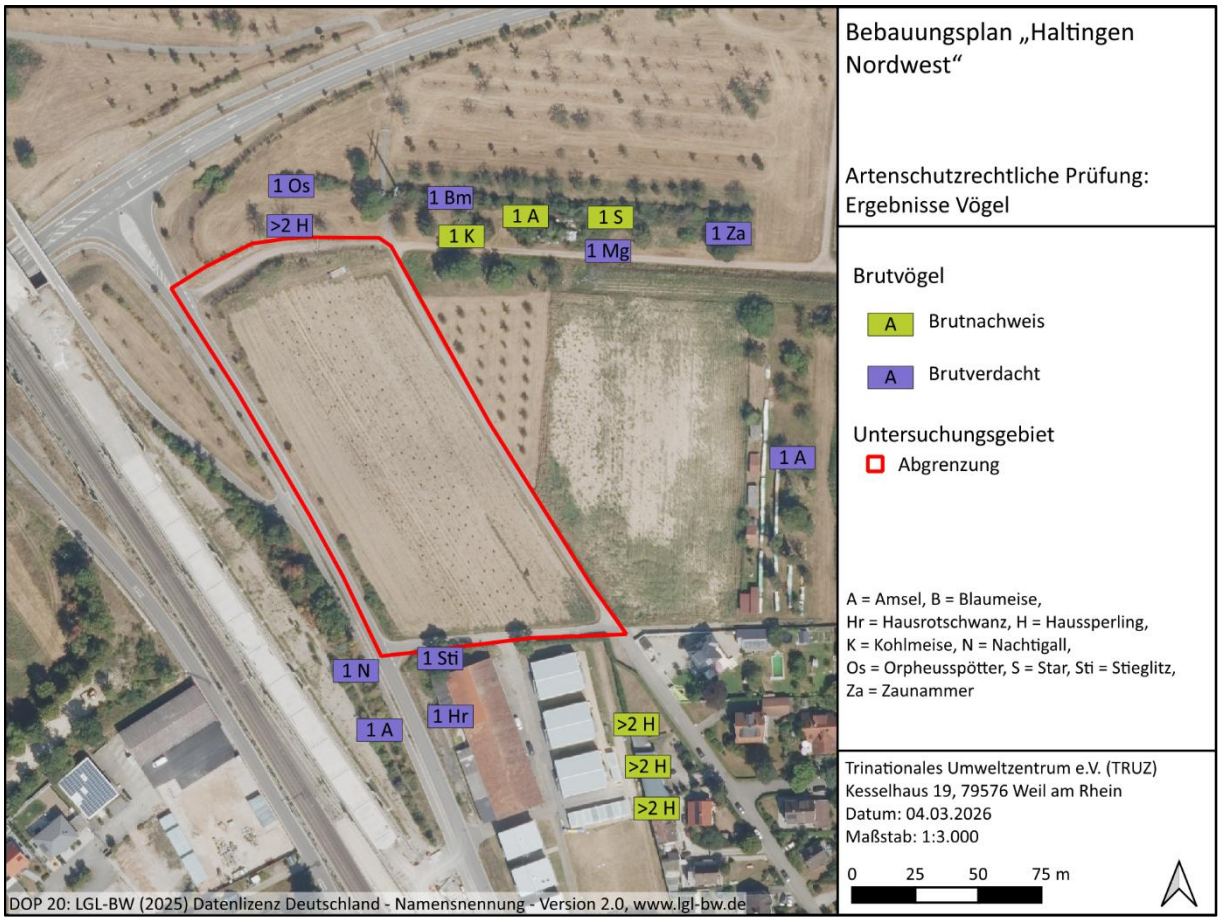


Abb. 9: Ermittelte und potenzielle Revierzentren mit Brutnachweisen und Brutverdacht bei der Artengruppe Vögel

Amsel: Für diesen meist in Sträuchern und Bäumen nistenden, sehr häufigen Vogel liegt im nördlich liegenden verbuschten Streuobststreifen ein Brutnachweis vor. Hier wurde u. a. ein futtertragendes Alttier gesichtet, welches in die Strauchstrukturen des verbuschten Streuobststreifens einflog. Der Brutnachweis liegt knapp außerhalb des UG, jedoch kann auf Grund der Strukturen von einer Überschneidung des Reviers bzw. des Lebensraums ausgegangen werden.

Blaumeise: Im nördlichen verbuschten Streuobststreifens wird für die sehr häufige Blaumeise auf Grund regelmäßiger Gesangsaktivität ein Brutverdacht angenommen. Die vorhandenen alten, teils anbrüchigen Bäume bieten für den Höhlenbrüter viel Brutraumpotenzial. Für den nördlichen Bereich kann auf Grund der Strukturen von einer Überschneidung des Reviers bzw. des Lebensraums mit dem UG ausgegangen werden.

Hausrotschwanz: Der sehr häufige und ausgesprochene Gebäudebrüter nistete, wie bereits einige Jahre zuvor (alte Nester), im westlichen offenen Anbau des Sägischopfes. Im gesamten Bereich des Sägischopfes und den Wohncontainern war das brütende Paar aktiv.

Haussperling: In der Regel brüten Haussperlinge an Gebäuden in Nischen, seltener in Baumhöhlen als Nachbewohner. Aufgrund des seit Anfang des 20. Jh. anhaltenden Bestandsrückgangs wird der Haussperling in der Rote Liste in der Kategorie „Vorwarnliste“ geführt; er ist in der Region noch ein sehr häufiger Brutvogel. Es liegen mehrere Brutnachweise an den südöstlich angrenzenden Gebäuden des

Lochererwegs 23a und 27 mit Bruten in den Giebelbereichen unter den Dachziegeln vor. Das gesamte Areal der Wohncontainer wird als Nahrungshabitat genutzt. Gelegentlich hielten sich einzelne Tiere im südlichen Giebelbereich des Sägischopfes und den südlich benachbarten Wohncontainern auf; von einer Brut wird jedoch nicht ausgegangen. Der Sägischopf bietet mit seiner nischenreichen Dachkonstruktion grundsätzlich Potenzial als Fortpflanzungshabitat. Nördlich an das UG angrenzend wurden an alten Kirschbäumen und in umliegenden Sträuchern regelmäßig sich dauernd dort aufhaltende Haussperlinge festgestellt, welche scheinbar keinen direkten Kontakt zur Gruppe um die Wohncontainer hatten. Es ist dort sehr wahrscheinlich mit einer Brut in Baumhöhlen der Kirschen zu rechnen. Die zur Nahrungssuche durch diese Vögel aufgesuchten Sträucher und Böschungen liegen im UG und sind Teil des Lebensraums.

Kohlmeise: Im nördlichen verbuschten Streuobststreifen wird für die sehr häufige Kohlmeise auf Grund regelmäßiger Gesangsaktivität und beobachteter Nahrungssuche im Familienverband mit Jungtieren ein Brutnachweis angenommen. Die vorhandenen alten, teils anbrüchigen Bäume bieten für den Höhlenbrüter viel Brutraumpotenzial. Für den nördlichen Bereich kann auf Grund der Strukturen von einer Überschneidung des Reviers bzw. des Lebensraums mit dem UG ausgegangen werden.

Nachtigall: Die mäßig häufige Bodenbrüterart in dichten Gehölzen wurde regelmäßig in der Gehölzstruktur zwischen Eimeldinger Weg und Rheintalbahn singend und verpaart nachgewiesen, womit ein Brutverdacht vorliegt.

Orpheusspötter: Im Streuobstbereich nördlich der Ackerfläche wurde regelmäßig ein singender Orpheusspötter (= Brutverdacht) erfasst. Diese Art befindet sich in Baden-Württemberg an ihrer östlichen Verbreitungsgrenze und ist daher sehr selten. Ihr Brutbestand wurde zuletzt mit 50 – 70 Brutpaaren angegeben. Die Art befindet sich aber wegen günstigerer Witterungsbedingungen infolge des Klimawandels seit längerem von Südeuropa kommend in Ausbreitung nach Norden. Bemerkenswert ist, dass neben diesem Tier 2 weitere singenden Männchen benachbart auf der nördlichen Seite der NWU, jeweils westlich und östlich der Rheintalbahn erfasst wurden. Diese Art nistet vorzugsweise in Sträuchern und kleinen Bäumen, welche in dem Erfassungsbereich in ausreichender Menge und Qualität vorhanden sind. Der Fortpflanzungsraum liegt hierbei außerhalb des UG, jedoch kann mit den an die Ackerfläche grenzenden Sträuchern mindestens eine Überschneidung des Reviers bzw. des Lebensraums angenommen werden.

Star: Für den sehr häufigen Star ergab sich ein Brutnachweis; neben Gesangsaktivität und verpaarten Alttieren wurde eine Fütterung von Ästlingen beobachtet. Die vorhandenen alten, teils anbrüchigen Bäume bieten für diesen Höhlenbrüter viel Brutraumpotenzial. Für den nördlichen Bereich kann auf Grund der Strukturen von einer Überschneidung des Reviers bzw. des Lebensraums mit dem UG ausgegangen werden.

Stieglitz: Als häufiger Baumbrüter wurde der Stieglitz an den nördlich des Sägischopfes stehenden Bäumen singend und als verpaarte Alttiere nachgewiesen. Hinweise auf eine erfolgreiche Brut wurden nicht entdeckt, folglich liegt nur ein Brutverdacht für den Bereich vor.

Zaunammer: Die Art ist mit aktuell 200 – 300 Brutpaaren in Baden-Württemberg zwar selten, aber befindet sich ebenfalls in Ausbreitung und bildet im Landkreis Lörrach, insbesondere am Tüllinger Berg, kleine stabile Populationen. Es wurde regelmäßig ein singenden Männchen zwischen den Streuobstbeständen an der Kandertalbahn, den nördlich an das UG angrenzenden Streuobstbeständen und dem Gehölzbestand zwischen Eimeldinger Weg und Rheintalbahn erfasst. Hinweise auf eine

erfolgreiche Brut lagen nicht vor. Aufgrund der Beobachtungen wird ein Brutverdacht angenommen. Die Hauptaktivität lag vor allem zwischen UG und dem Streuobstbestand östlich der Kandertalbahn, daher ist eine Revierüberschneidung mit dem UG unwahrscheinlich.

3.3 Detektorbegehungen Fledermäuse

Im Umfeld des UG wurden im Zuge der abendlichen und morgendlichen Detektorbegehungen mindestens 5 Fledermausarten sicher bzw. relativ sicher nachgewiesen. Dies sind Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) (s. Tab. 10).

Tab. 10: Nachgewiesene Fledermausarten bzw. Rufgruppen im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung mit Gefährdungsgrad und Anzahl der pro Begehung sowie insgesamt aufgenommenen Rufsequenzen. Hinweis: während der Begehungen wurde z.T. bei stationärer Aktivität eines Tiers (z.B. Jagd oder Balz) länger an einem Ort verweilt

Deutscher Name	**Wiss. Name**	**RL BW**	**RL D**	**Schutz-status**		**Begehung**							**Σ**
				EU	**D**	Mai A	Juni A1	Juni A2	Juni M	Aug A	Aug M	Sept A	
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	n	IV	§§	77	23	4	12	6	15	3	140
Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	D	n	IV	§§	39	5	8	2		65	1	120
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	G	n	IV	§§	2	8	3	1	1	2	2	19
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	i	V	IV	§§	1	4	3	90	15	68	13	194
Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	IV	§§			1	14		9		24
Weißrand-/Rauhautfledermaus	*Pipistrellus kuhlii/P. nathusii*			IV	§§	112	119	86	148	34	69	30	598
Pipistrellus sp. tief	*P. kuhlii/P. nathusii* oder *P. pipistrellus*			IV	§§	26	22	16	32	18	16	2	132
Pipistrellus sp. hoch	*P. pipistrellus* oder *P. pygmaeus*			IV	§§				1				1
Myotis sp. ***				IV	§§						2		2
Nyctaloid				IV	§§	5	1	2	43		89		140

RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg (Braun 2003), RL D = Rote Liste Deutschland (Meinig et al. 2020), i = „gefährdete wandernde Tierart“ (Schnittler et al. 1994), n = derzeit nicht gefährdet, D = Daten unzureichend, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Schutzstatus: IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie; §§ = streng geschützt

Begehungen: Mai A = 23.05.25 abends, Juni A1 = 13.06.25 abends, Juni A2 = 18.06.25 abends, Juni M = 19.06.25 morgens, Aug A = 06.08.25 abends, Aug M. = 09.08.25 morgens, Sept A = 09.09.25 abends

Weitere Rufsequenzen konnten nicht bis zur Art bestimmt werden. Dabei handelt es sich um Rufsequenzen des sehr ähnliche Ortungsrufe ausstoßenden Artenpaars Weißrand-/Rauhautfledermaus, der Gattung *Myotis*, tief rufender *Pipistrellus* sp. (Zwerg-, Weißrand- oder Rauhautfledermaus), hoch rufender *Pipistrellus* sp. (Zwerg- oder Mückenfledermaus) und der tief rufenden Rufgruppe „Nyctaloid“ (hier möglich: Großer und Kleinabendsegler, ggf. Zweifarbfledermaus).

Mit großem Abstand am häufigsten im Bereich des UG war nach aufgenommenen Rufsequenzen das Artenpaar Weißrand-/Rauhautfledermaus mit 598 Rufsequenzen. Sehr wahrscheinlich ist der überwiegende Teil dieser Rufsequenzen der im Raum Weil - Lörrach inzwischen häufigen Weißrandfledermaus zuzuordnen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind auch Wochenstuben der Art im Siedlungsbereich von Haltingen vorhanden. Recht häufig wurden zudem der Große Abendsegler (194 Rufsequenzen), vor allem im Überflug und vereinzelt bei der Jagd, die Zwergfledermaus (140 Rufsequenzen) sowie die Weißrandfledermaus mit 120 Rufsequenzen mit arttypischen Sozialrufen im Detektor nachgewiesen.

Flugstraßen und Überflüge: Im Randbereich des UG wurden mehrere regelmäßig genutzte Flugstraßen der abends aus ihren Quartieren in Haltingen (und evtl. Ötlingen) in die Jagdgebiete fliegenden *Pipistrellus*-Arten bzw. -Artengruppen Zwergfledermaus und Weißrand-/Rauhautfledermaus identifiziert (s. Abb. 10). Da an diesen Flugstraßen keine gezielten Zählungen durchgeführt wurden, ist die jeweilige Größe, d.h. die Anzahl der sie regelmäßig nutzenden Tiere nicht bekannt. Aufgrund der Beobachtungen ist aber jeweils von eher kleineren Flugstraßen, die sich auch noch aufspalten, auszugehen. Die Stärke der Linien in Abb. 10 deuten die angenommene Größe im Verhältnis der Flugstraßen untereinander an. Die Flugstraße, die am Südrand des UG entlangführt, ist wahrscheinlich die größte; allerdings wird auch diese geschätzt nur von maximal 10-15 Tiere regelmäßig genutzt.

Da auch Tiere der Gattung *Pipistrellus* wie Tiere anderer Fledermausgattungen bevorzugt strukturgebunden fliegen, also an Strukturen wie Gehölzreihen, Hecken, Böschungen oder Gebäuden orientiert entlangfliegen, ist die Flugstraße östlich des UG, die quer über einen Acker führt, etwas untypisch. Hier wurden am 19.6. kurz vor Sonnenaufgang 4-5 Tiere über einen Zeitraum von mehreren Minuten beim Flug Richtung Südosten über den Acker beobachtet. Für Zwergfledermäuse ist jedoch bekannt, dass sie gelegentlich auf ihren Flugstraßen „abkürzen“ und den kürzeren Weg ohne Leitstrukturen wählen.

Zumindest gelegentlich scheinen auch Tiere der Gattung *Myotis* die Flugstraßen um das Gebiet zu nutzen. Die heimischen Arten dieser Gattung reagieren besonders empfindlich gegenüber Licht und strukturellen Veränderungen auf ihren Flugstraßen. Am 9.8. frühmorgens wurden an zwei unterschiedlichen Orten Rufsequenzen von Tieren der Gattung aufgezeichnet (s. Abb. 10). Allerdings handelte es sich um unvollständige Rufe und daher nicht um direkte Überflüge, und die Flugrichtung konnte nicht beobachtet werden.

Der Große Abendsegler zeigte bei den beobachteten Tieren keine einheitliche Flugrichtung. Am 18.6. flog ein Tier hoch von Südwest nach Nordost über den südlichen Bereich des UG. Am 19.6. frühmorgens wurden zwei Große Abendsegler beim Flug in umgekehrter Richtung beobachtet. Am 9.8. flog ein Großer Abendsegler frühmorgens von Süd nach Nord über das UG. Am 9.9. flogen wiederum mehrere Tiere mit zeitlichen Abständen von Südost nach Nordwest über das UG.

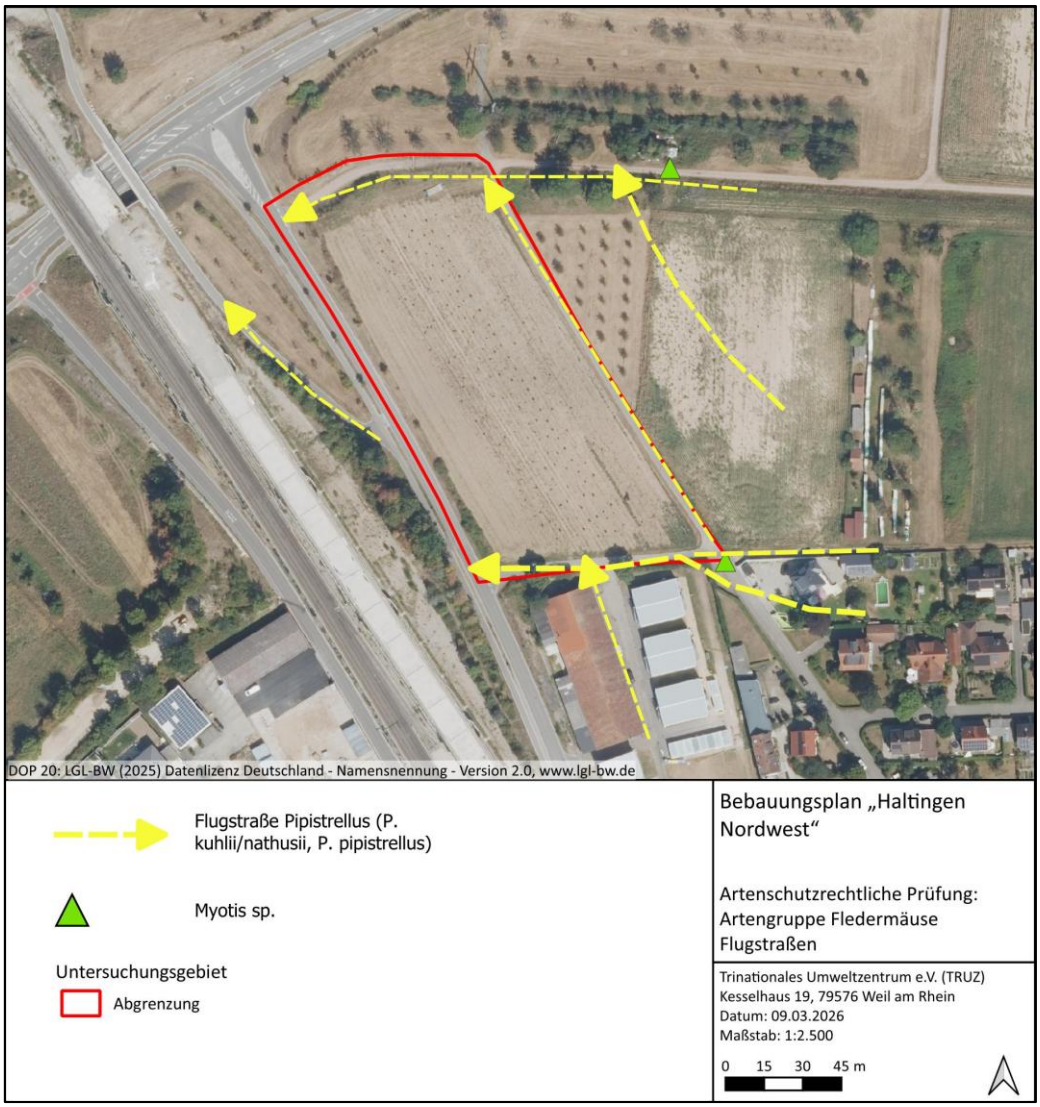


Abb. 10: Ergebnisse der Fledermauskartierung: Flugstraßen der Weißrand-/Rauhautfledermaus (Pipistrellus kuhlii/nathusii) und der Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) sowie vereinzelte Nutzung durch Tiere der Gattung Myotis. Die Pfeilrichtung symbolisiert die Hauptflugrichtung zur abendlichen Ausflugszeit aus den Quartieren.

Hinweise auf Fledermausquartiere im Umfeld: Im UG selbst können sich aufgrund des Fehlens von Strukturen mit Quartierpotenzial, wie Gebäuden oder Bäumen, keine Fledermausquartiere befinden. Sehr wahrscheinlich befindet sich am bzw. im halboffenen Sägischopf knapp südlich des UG ein Balzquartier der Weißrandfledermaus. Hier wurden bereits ab Mai zahlreich Sozialrufe aufgenommen, bei den August- und Septemberterminen wurde Balzaktivität verzeichnet und bei der Schwärmkontrolle am 9.8.25 flog kurz vor Sonnenaufgang das vermutlich balzende Männchen in den Schopf und dort in Richtung der Dachbalken. Das Balzrevier befindet sich im Bereich der in Ost-West-Richtung verlaufenden Flugstraße am Südrand des UG. Zwei weitere Balzreviere und -quartiere der Weißrand- und der Zwergfledermaus sind südwestlich des UG wahrscheinlich; diese befinden sich ebenfalls im Bereich der Flugstraße (s. Abb. 11).

Jagdaktivität im UG und der näheren Umgebung: Jagdaktivität (Rufsequenzen mit typischen „Insektenfangrufen“ oder feeding buzzes) der *Pipistrellus*-Arten wurde regelmäßig dort nachgewiesen, wo auch Sozialrufe aufgenommen wurden und Balzaktivität stattfand, also am Südrand des UG im Umfeld des Sägischopfs und der Flugstraße, sowie nordöstlich des UG im Bereich der Streuobstwiesen (s. Abb. 11). Kurz jagten einzelne Tiere auch am Rand des Ackers am Ostrand des UG sowie zeitweise am Westrand des UG im Bereich Laternen am Radweg. Über dem Acker wurde kaum Jagdaktivität der eher strukturgebunden jagenden Pipistrellus-Arten beobachtet. An mehreren Terminen jagten zumindest kurzzeitig auch einzelne Große Abendsegler und Kleinabendsegler bzw. Tiere der nicht bis auf Artniveau bestimmbaren Artengruppe „Nyctaloid“ über dem südlichen Teil des Ackers und östlich des UG im Bereich der Streuobstwiesen.

Vorbelastung der Umgebung des UG (Flugstraßen) durch künstliches Licht:

Insgesamt weisen der West- und Südrand des UG eine starke Vorbelastung durch vorhandene abendliche und nächtliche Beleuchtung auf. Durch diese sind die genannten Bereiche für lichtmeidende Arten wie die der Gattung *Myotis* sehr wahrscheinlich unattraktiv und werden gemieden. Auch die Arten der Gattung *Pipistrellus*, wie Zwerg- und Weißrandfledermaus, meiden auf ihren Flugstraßen stärker beleuchtete Bereiche. Sie sind etwas weniger empfindlich als die Arten der Gattung *Myotis*. Einzelne Tiere der Gattung *Pipistrellus* nutzten die Gehölze entlang des Eimeldinger Wegs und des Radwegs als Leitstruktur. Ein Tier wurde beim Durchflug beobachtet; es hielt sich, das Licht meidend, stets hinter und über den Laternen entlang des Radwegs.

Die aktuelle Beleuchtungssituation stellt sich wie folgt dar: Die Fledermausflugstraße am Südrand des UG ist im Bereich des Flüchtlingswohnheims relativ stark beleuchtet. Vor allem an den östlichen Wohncontainern sind jeweils an der Nord- und Südseite z. T. sehr starke Strahler mit Bewegungsmeldern angebracht. Während der abendlichen Kartierungen und Ausflugszeit der Fledermäuse wurde ein häufiges Angehen der Strahler beobachtet, da abends noch viel Aktivität der Bewohner um die Container stattfand. Eine weitere Lichtbelastung erfährt die Flugstraße durch eine sehr helle Straßenlaterne am Rand der Bebauung auf Höhe des Gebäudes Lochererweg 22. Diese Laterne strahlt in die offene Landschaft (Ackerflächen) ab.

In der Verlängerung der Flugstraße entlang des Sägischopfs nach Westen ist die Flugstraße auf kurzer Strecke eher dunkel (Bäume entlang Siedlungsrand). Der Radweg entlang des querenden Eimeldinger Wegs ist mit Laternen mit Bewegungsmeldern ausgestattet. Die Laternen sind im Ruhezustand leicht gedimmt, aber dennoch relativ hell; durch Vorbeifahren oder -laufen werden sie aktiviert und heller. Im Kartierungszeitraum war eine Laterne auf Höhe der Querung durch die Flugstraße (Gehölz auf ehemaligem Brückendamm) defekt oder abgeschaltet; dadurch war die Querung des Radwegs für die Fledermäuse kaum beeinträchtigt.

Auch der abzweigende Radweg Richtung Eimeldingen ist mit Laternen mit Bewegungsmeldern ausgestattet.

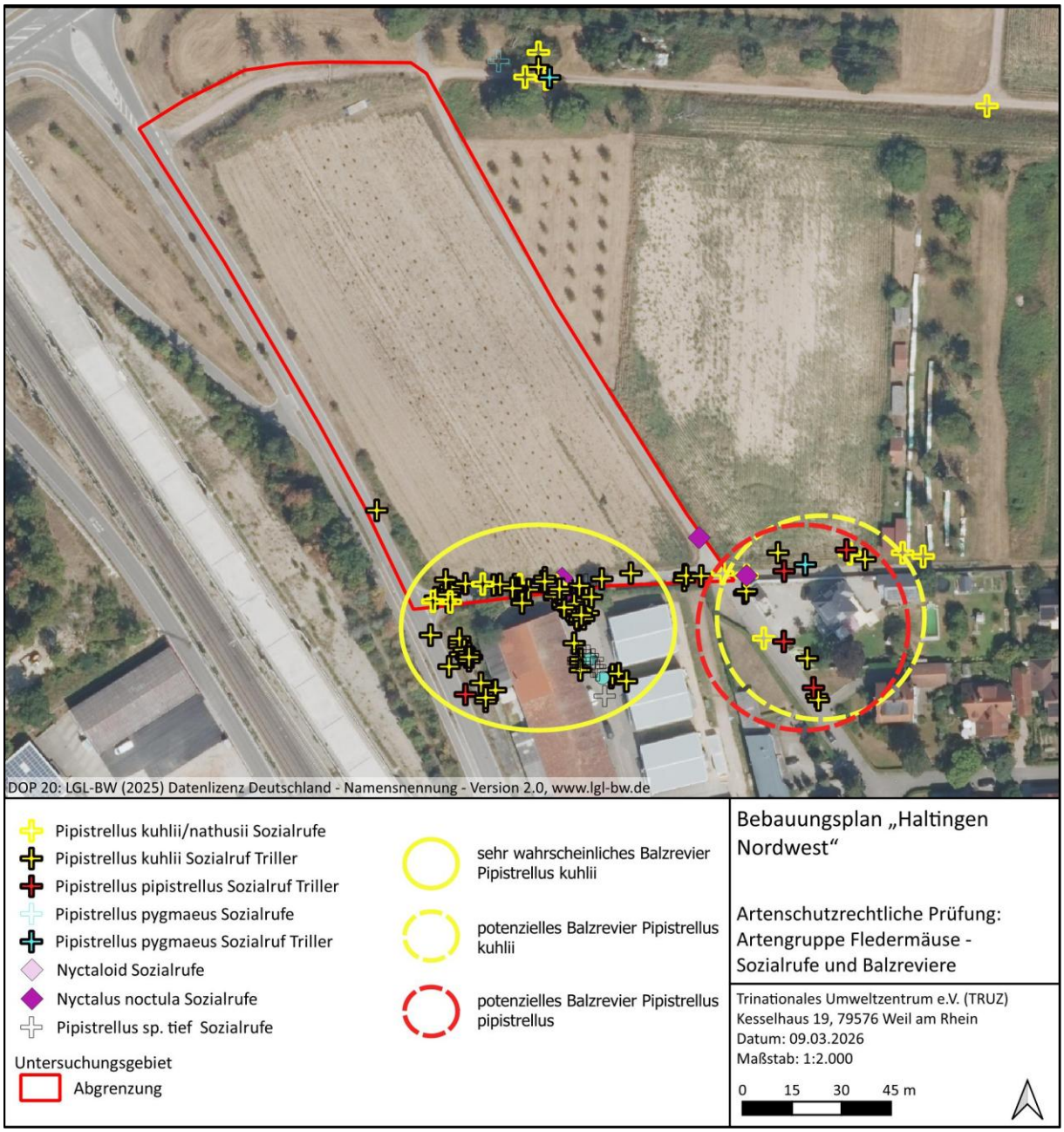


Abb. 11: Ergebnisse der Fledermauskartierung: Sozialrufe und nachgewiesene bzw. wahrscheinliche Balzreviere der Weißrandfledermaus (Pipistrellus kuhlii) und der Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

3.4 Mögliche Betroffenheit weiterer Arten und Artengruppen

Eine Betroffenheit von Tieren anderer streng geschützter Arten, z.B. Tagfalter oder Totholzkäfer, oder Arten der Still- und Fließgewässer wie Amphibien, Mollusken und Libellen, ist aufgrund der Beschaffenheit und Habitatausstattung des Eingriffsgebiets (Fehlen von älteren Bäumen und Gewässern, auch Temporärgewässern, sowie Nahrungspflanzen von artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten) auszuschließen.

Auch ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG DES VORHABENS

Nachfolgend wird auf die artenschutzrechtlich relevanten, möglichen Auswirkungen (Betroffenheit von streng geschützten Arten) eingegangen. Als Grundlagen der artenschutzrechtlichen Einschätzung im Zuge der bauplanerischen Umsetzung dienten die Vorentwurfsplanung mit Stand vom 10.07.2026 (Hippmann Architekten BDA, 2026a) und der Lageplan mit Stand vom 15.07.2026 (Hippmann Architekten BDA, 2026b).

4.1 REPTILIEN

Im Untersuchungsgebiet wurden Mauer- und Zauneidechsen in verschiedenen Lebensräumen nachgewiesen (Kapitel 3.1). Beide Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und folglich nach BNatSchG streng geschützt. Die geplanten Baumaßnahmen berühren direkt oder indirekt die in Abb. 4 und Abb. 5 dargestellten Lebensräume (A, B, C) und können zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Nachfolgend werden die relevanten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und mögliche Betroffenheiten dargestellt.

Tötung von Reptilien (Tötungsverbot):

Baubedingt: In den Randbereichen der geplanten Eingriffsfläche befinden sich Lebensräume der Mauer- und Zauneidechse (Abb. 4, Abb. 5). Durch Baufeldfreimachungen und notwendige Abtragungen, Auftragungen bzw. Umschichtungen des Oberbodens kann es zur Zerstörung von Sonnenplätzen, Verstecken und Eiablageplätzen kommen, welche sich in den Übergangsbereichen zwischen Acker und den angrenzenden Randbereichen der Habitate B und C befinden können. Infolgedessen könnten dort vorkommende Eidechsen und deren Fortpflanzungsstadien wie Eier und Jungtiere getötet werden.

Ebenfalls ist baubedingt ein Eingriff in die genannten Lebensräume bspw. durch überfahrende Baumaschinen oder als Lagerort für Geräte und Materialien möglich. Hierdurch kann es ebenfalls zur Tötung von Eidechsen kommen.

Weiterhin kann ein Einwandern von Eidechsen in die Baufläche nicht ausgeschlossen werden, was ebenfalls aufgrund der Bautätigkeiten ein erhöhtes Tötungsrisiko auslösen würde.

➔ Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich
Vermeidungsmaßnahme V-2 sollte durchgeführt werden

Anlagebedingt: Die zukünftigen Ein- und Ausfahrten des Feuerwehrgeländes werden wahrscheinlich in den Eimeldinger Weg münden, wodurch vorhandene Lebensräume der Mauer- und Zauneidechse an der Straßenböschung (Abb. 3, Abb. 4) zerstört werden. Eine Tötung dort vorkommender Eidechsen ist möglich.

➔ Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich
Vermeidungsmaßnahme V-3 sollte durchgeführt werden

Betriebsbedingt: Durch eine erhöhte Fahrfrequenz auf den Verkehrsflächen und den Ein- und Ausfahrten des geplanten Feuerwehrhauses könnte es zu einem erhöhten Tötungsrisiko durch Überfahren für die in den angrenzenden Bereichen (am Westrand) lebenden Mauer- und Zauneidechsen kommen. Wenn keine für Eidechsen attraktiven Strukturen auf dem Feuerwehrgelände

geschaffen werden, ist aber davon auszugehen, dass die Tiere sich weiterhin in ihren Habitaten oder nur sehr randlich an versiegelten Verkehrsflächen aufhalten werden, wie dies am Eimeldinger Weg auch der Fall ist.

➔ Voraussichtlich kein Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig

Störung der lokalen Population (Störungsverbot):

Im Zuge der Bautätigkeit, aber auch durch betriebsbedingte Aktivitäten (Übungen, Einsätze) auf dem Feuerwehrgelände könnten die Populationen der Mauer- und Zauneidechse gestört werden, insbesondere durch Lärm und Erschütterungen. Besonders kritisch sind die Reproduktionsphase und die Winterruhe, in welcher die Tiere besonders empfindlich sind. Die Mauereidechse kommt wahrscheinlich ebenfalls an den benachbarten Böschungen entlang der Nordwestumfahrung und bekannterweise mit erfolgreicher Reproduktion zwischen Sägischopf und Festhalle (und in weiteren Siedlungsbereichen von Haltingen) vor und weist somit eine große lokale Population auf. Die Zauneidechse wird sehr wahrscheinlich in den nördlich angrenzenden Streuobstbeständen eine stabile Population bilden. Sollte es zu einer Störung kommen, ist von einer kurzfristigen Erholung auszugehen (= keine erhebliche Störung).

Eine langfristige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit zeitlich befristet ist, eine hohe Störungstoleranz durch vorhandenen Straßenverkehr zu erwarten ist und für beide Arten im direkt angrenzenden Umfeld weitläufig stabile Vorkommen zu erwarten sind.

➔ Voraussichtlich kein Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig

Schädigung und Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Schädigungsverbot):

Auf der derzeit geplanten Eingriffsfläche, die auf die Ackerfläche beschränkt ist, wird zunächst kein direkter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erwartet. Die randlichen Bereiche des Ackers werden wahrscheinlich nur gelegentlich durch Mauer- oder Zauneidechsen zur Nahrungssuche aufgesucht; eine relevante Qualität als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vorhanden.

Baubedingt: Ein Eingriff in die angrenzenden Lebensräume bspw. durch überfahrende Baumaschinen oder als Lagerort für Geräte und Materialien führt sehr wahrscheinlich zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

➔ Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG möglich
Vermeidungsmaßnahme V-2 sollte durchgeführt werden

Anlagebedingt: Durch die Höhe der geplanten Gebäude und deren Schattenwurf verändert sich die Besonnung in den umliegenden Lebensräumen der Mauer- und Zauneidechse (Abb. 4, Abb. 5). Die Höhe des geplanten Neubaus soll bei 8 m, für den mittelfristig eingeplanten Erweiterungsbau bei 18 m liegen. Bei Betrachtung des Schattenwurfs wird die morgendliche Besonnung der westlich liegenden Böschung während der jährlichen Aktivitätszeit (Abb. 12) durch den Neubau um ca. 1,5 – 2 Stunden und durch den Erweiterungsbau um ca. 3,5 – 4 Stunden verzögert. Die nördlich angrenzende, südexponierte Böschung wird nur durch den Erweiterungsbau im Frühjahr und Spätsommer großteils

und längerfristig beschattet bzw. der Schattenwurf wandert bei niedrigem Sonnenstand auf der Böschung von West nach Ost; jedoch verringert sich die Beschattungszeit deutlich zur Jahresmitte durch den steileren Sonnenverlauf und den entsprechend nach Norden verkürzten Schattenwurf des Erweiterungsbaus. Da insbesondere im Frühjahr zu Beginn der Aktivitätszeit die morgendliche Lufttemperatur im niedrigen einstelligen und niedrigen zweistelligen Bereich liegt, beginnt die tägliche Aktivität bzw. das Sonnen oft erst am Vormittag. Eine relevante Verschlechterung der Habitatbedingungen bzw. ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird durch den niedrigeren Neubau nicht erwartet. Dagegen kann für die nördlich angrenzende, südexponierte Böschung durch den höher geplanten Erweiterungsbau und die dadurch großflächige und längere Beschattung eine Verschlechterung der Lebensraumqualitäten bis zu einem teilweisen Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

➔ Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG möglich
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF-1 und Vermeidungsmaßnahme V-3 sollten durchgeführt werden

Anlagebedingt: Die zukünftigen Ein- und Ausfahrten des Feuerwehrgeländes werden wahrscheinlich in den Eimeldinger Weg münden, wodurch vorhandene Lebensräume der Mauer- und Zauneidechse (Abb. 4, Abb. 5) zerstört werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist, je nach Lage der Einfahrten, zu erwarten.

➔ Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG möglich
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF-1 und Vermeidungsmaßnahme V-3 sollten durchgeführt werden

4.2 Vögel

Auf Grund der Siedlungsrandlage mit angrenzendem Wohngebiet und privaten Gärten sind nach Süden siedlungstypische Vogelarten zu erwarten bzw. wurden festgestellt. Für diese Vogelarten besteht durch die geplante Baumaßnahme keine direkte Gefahr durch Verlust von Lebensräumen. Jedoch kann es durch die geplante Bebauung zu negativen Auswirkungen auf in der nördlich angrenzenden Streuobstwiese und anderen Gehölzstrukturen brütende und lebende Vögel kommen.

Tötung von Vögeln (Tötungsverbot):

Baubedingt: Sollten baubedingt Rückschnitte oder komplette Entnahmen von Bäumen, Sträuchern und Gebüschen in den außerhalb der Eingriffsfläche liegenden Strukturen notwendig sein, kann es während der Brutperiode zur Tötung von Vögeln oder deren Fortpflanzungsstadien wie Eier oder Jungvögel kommen.

➔ Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich
Vermeidungsmaßnahme V-4 sollte durchgeführt werden

Anlagebedingt: Durch die Lage des Feuerwehrhauses im Außenbereich in unmittelbarer Umgebung von für verschiedene, auch seltenere Vögel (Zaunammer, Orpheusspötter, Mittelspecht) relevanten Habitatstrukturen, insbesondere von flächigen Streuobstwiesen, und die Lage auf einer Verbundachse des Biotopverbunds bzw. die räumliche Nähe zum Vogelschutzgebiet Tüllinger Berg kann es anlagebedingt zu Vogelschlag an Glasscheiben kommen. Dies betrifft bspw. große Glasflächen und wenn diese über Eck angelegt werden.

➔ Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich
Vermeidungsmaßnahme V-5 sollte durchgeführt werden

Störung der lokalen Population (Störungsverbot):

Baubedingt: Im Zuge der Bautätigkeit kann es durch Lärm und Beleuchtungseinrichtungen zu Störungen sensibler Arten kommen. Die meisten der in der Nähe vorkommenden Arten kommen jedoch auch in Siedlungsgebieten vor, sodass eine hohe Toleranz gegenüber menschlichen Lärm- und Lichtquellen angenommen wird. Möglich ist, dass das direkte Baustellenumfeld gelegentlich gemieden wird, aber nach Abschluss der Arbeiten wieder komplett besiedelt wird. Folglich ist eine Störung, welche den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern wird, nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt werden die zu erwartenden Lärmquellen, wie von Motoren und Brandschutzübungen, wahrscheinlich nur kurzfristig vorhanden sein. Dauerhaft aktive Beleuchtungsanlagen oder viel Streulicht können zu einer relevanten Störung bei tag- oder nachtaktiven Vögeln führen, wodurch sich u. a. die Aktivitätszeit verlängert (höherer Energieverbrauch) oder die Brut früher beginnt (bei potenziell zu geringer Nahrungsverfügbarkeit). Eine relevanten Störung, welche den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern wird, ist zu erwarten.

➔ Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG möglich
Vermeidungsmaßnahme V-6 sollte durchgeführt werden

Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Schädigungsverbot):

Durch die geplanten Baumaßnahmen kann es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten kommen. Die Gehölzstrukturen entlang des Eimeldinger Weges können durch vorangebaute Gebäude für die brütende Nachtigall durch Reduzierung eines freien Vorfeldes unattraktiv werden; jedoch wird davon ausgegangen, dass für diesen Fall genügend alternative Strukturen in unmittelbarer Umgebung vorhanden sind und keine unmittelbare Beeinträchtigung vorliegt.

➔ Voraussichtlich kein Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig

4.3 Fledermäuse

Mehrere Fledermausarten (Zwerg-, Weißrand-/Rauhautfledermaus, in geringer Zahl *Myotis* sp.) nutzen die Randbereiche des Eingriffsgebiets als Flugstraßen. Großer und Kleinabendsegler und evtl. weitere Arten der Rufgruppe (Nyctaloid) überfliegen in relativ großer Zahl regelmäßig das Gebiet in größerer und mittlerer Höhe und nutzen gelegentlich randliche Bereiche des Gebiets als Jagdgebiet. Als Jagdgebiet werden Randbereiche auch von Zwerg-, Weißrand-, Weißrand-/Rauhaut- und Mückenfledermaus mitgenutzt. Im Eingriffsgebiet befinden sich keine Strukturen, die als Fledermausquartiere dienen könnten. Randlich im Bereich der Flugstraßen befinden sich Balzquartiere der Weißrand- und eventuell der Zwergfledermaus.

Tötung von Fledermäusen (Tötungsverbot):

Baubedingt: Ein baubedingt erhöhtes Tötungsrisiko für die nachgewiesenen Fledermausarten kann ausgeschlossen werden, da sich keine Fledermausquartiere im Eingriffsgebiet befinden.

Anlage- und betriebsbedingt: Wenn in den Festsetzungen des Bebauungsplans die Errichtung von Kleinwindenergieanlagen (KWEA) explizit ausgeschlossen wird, ist von einem betriebs- und anlagebedingten erhöhten Tötungsrisiko nicht auszugehen. Kleinwindenergieanlagen könnten das Tötungsrisiko für Fledermäuse vor allem aufgrund der größeren Zahl von Tieren der Gattung *Nyctalus* (Großer und Kleinabendsegler), die das Gebiet regelmäßig überfliegen, erhöhen.

- ➔ Voraussichtlich kein Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- ➔ Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig, solange die Errichtung von KWEA im Bebauungsplan explizit ausgeschlossen wird

Störung der lokalen Population (Störungsverbot):

Baubedingt: Im Zuge der Bautätigkeit könnte es durch Lärm, Erschütterungen und Beleuchtungseinrichtungen zu Störungen sensibler Arten kommen. Die im direkten Umfeld Einzelquartiere besetzenden Fledermausarten (Zwerg- und Weißrandfledermaus) sind allerdings relativ störungstolerant und ihre Quartiere befinden sich auch in einer gewissen Entfernung zum Eingriffsgebiet.

Möglich und zu vermeiden ist eine Störung der Flugstraßen am Rand des Gebiets durch abendliche und nächtliche baubedingte Beleuchtung; diese könnte zu einer temporären Aufgabe oder geringeren Nutzung von Flugstraßen und zu einer weiteren Verschlechterung der aufgrund der vorhandenen Lichtemissionen bereits ungünstigen Verhältnisse führen.

- ➔ Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG möglich Vermeidungsmaßnahme V-7 sollte durchgeführt werden

Anlage- und betriebsbedingt: Da um das Eingriffsgebiet die nach Norden und Westen führenden Flugstraßen von im Siedlungsbereich von Haltingen Quartiere und Wochenstuben besetzenden Zwerg- und Weißrandfledermäusen und ggf. Rauhautfledermäusen verlaufen, die auch (noch) gelegentlich von besonders sensiblen Tieren der Gattung *Myotis* genutzt werden, kann eine anlage- und betriebsbedingte abendliche, nächtliche und morgendliche Abstrahlung (Lichtemissionen) vom Feuerwehrgelände erhebliche Störung von lokalen Populationen zur Folge haben.

- ➔ Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG möglich Vermeidungsmaßnahme V-6 sollte durchgeführt werden

Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Schädigungsverbot):

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten, da sich im Eingriffsgebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen befinden. In der direkten Umgebung sind keine größeren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachgewiesen worden (Wochenstuben) oder zu erwarten (Ruhestätten). Vorhandene Balzquartiere von Weißrand- und ggf. Zwergfledermaus befinden sich im Siedlungsbereich; die störungstoleranten Arten werden voraussichtlich ihre Balzquartiere weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingt dauerhaft aufgeben.

5 MAßNAHMENVORSCHLÄGE

Die folgenden Maßnahmenvorschläge (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen „V“, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen „CEF“) stellen Lösungsansätze dar, die aufgrund des vorhandenen Kenntnisstands zum Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht durchzuführen sind, um ein Eintreten der im vorigen Abschnitt genannten Verbotstatbestände zu verhindern. Bei Vorliegen einer konkreten oder geänderten Bauausführungsplanung ist ggf. eine Anpassung der artenschutzrechtlichen Maßnahmenplanung erforderlich.

5.1 REPTILIEN

V-1 – Bauzeitenbeschränkung:

Um das Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Töten von Mauereidechsen und Zauneidechsen zu vermeiden, sind Tätigkeiten im Sinne der Baufeldfreimachung und deren Einrichtung, sowie sonstigen Erdarbeiten nur in bestimmten Zeiträumen durchzuführen. Geeignete Zeiträume bei Anwesenheit der Mauereidechse sind März – April und August – September (Abb. 12).

Zur Vermeidung der Bauzeitenbeschränkungen sollte im Vorfeld eine Vergrämung und ggf. Umsiedlung der betroffenen Tiere, sowie eine Absicherung des Baufeldes durch einen Reptilienschutzzaun durchgeführt werden (siehe V-3). Bei Umsiedlungsmaßnahmen müssen zwingend im Vorfeld funktionsfähige Ersatzhabitate zur Verfügung stehen (siehe CEF-1).

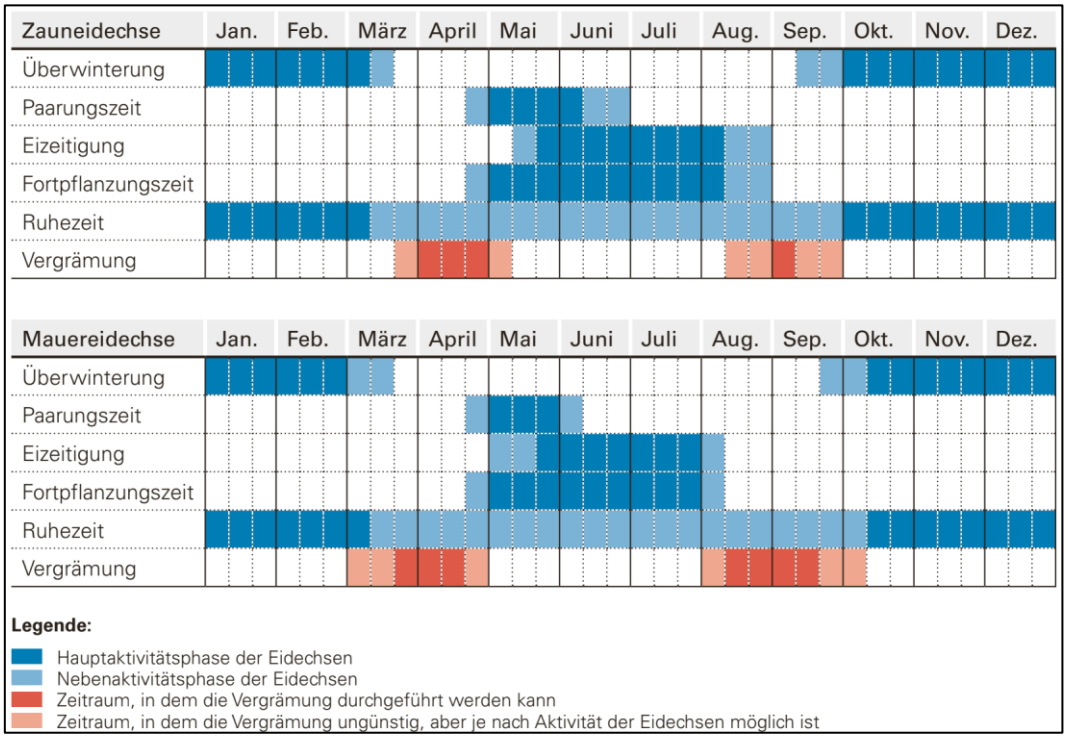


Abb. 12: Aktivitäts- und Vergrämungszeiträume der Mauer- und Zauneidechse (Quelle: Laufer, 2014)

V-2 – Absicherung der Eidechsen-Lebensräume:

Die nördlichen und westlichen Böschungen bzw. Randstreifen sind mit einer geeigneten Schutzeinrichtung (bspw. Bauzaun) und einem Reptilienschutzzaun von der Eingriffsfläche abzugrenzen, um unsachgemäße Eingriffe durch Bauarbeiten, sowie ein Einwandern von Eidechsen in das Baufeld zu vermeiden.

V-3 – Vergrämung und Umsiedlung:

Um das Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Töten von Mauereidechsen und Zauneidechsen im Zuge des Baus der zukünftigen Ein- und Ausfahrten des Feuerwehrgeländes zu vermeiden, ist im Vorfeld der Herstellung eine Vergrämung und ggf. Umsiedlung der betroffenen Tiere durchzuführen, sowie ggf. eine Absicherung des Baufeldes vor einer Wiedereinwanderung mittels Reptilienschutzzaun zu gewährleisten. Bei einer notwendigen Umsiedlung müssen funktionsfähige Ersatzhabitate zwingend im Vorfeld zur Verfügung stehen (siehe CEF-1). Die Reihenfolge der nachfolgenden Punkte ist maßgeblich einzuhalten.

- Grundsätzlich sind alle Maßnahmen zur Vergrämung und Umsiedlung durch eine Umweltbaubegleitung (Natur- und Artenschutz) zu begleiten.
- Die Eingriffsflächen müssen zunächst so verändert werden, dass sie für Mauereidechsen keinen geeigneten Lebensraum mehr darstellen und ein Abfangen der einsitzenden Tiere vereinfacht wird. Hierzu sollte pflanzlicher Aufwuchs motormanuell gemäht und abgeräumt werden, um Sonnenplätze und Versteckstrukturen zu reduzieren. Falls möglich sollten große Teile weiterer Versteckstrukturen unter Beteiligung der Umweltbaubegleitung abgebaut werden. Die Tätigkeiten sollten schonend und vorsichtig bei Temperaturen über 15 °C, bei sonniger und windarmer Witterung durchgeführt werden.
- Alle Tiere sollten aus der Eingriffsfläche abgesammelt und in ein funktionsfähiges Ersatzhabitat umgesetzt werden. Nachfolgend sollten weitere einzelne Versteckstrukturen entfernt werden.
- Die Eingriffsflächen sollten direkt anschließend an das erste Absammeln von Tieren mit einem Reptilienschutzzaun von umliegenden Habitatstrukturen abgetrennt und mindestens 30 cm tief vergraben werden, um Durchschlupfmöglichkeiten zu vermeiden. Einzelne Überstiegshilfen in Form von über den Zaun hinausreichenden Brettern können verbliebenen Tieren eine selbstständige Flucht aus der eingezäunten Fläche ermöglichen.
- Alle Tätigkeiten zur Vergrämung und Umsiedlung dürfen nur in den Zeiträumen März – April oder August – September erfolgen (Abb. 12).
- Zur Freigabe der Eingriffsfläche für bauliche Tätigkeiten sollte das Absammeln von Tieren regelmäßig wiederholt werden, bis an 3 aufeinander folgenden Tagen bei geeigneten Witterungsbedingungen keine Tiere mehr nachgewiesen werden können. Dies ist durch eine Umweltbaubegleitung (Natur- und Artenschutz) durchzuführen bzw. zu bestätigen.
- Die Umzäunung darf erst nach Abschluss der baulichen Tätigkeiten entfernt werden, um eine Wiederansiedlung benachbarter Tiere in das Baufeld zu vermeiden.

CEF-1 – Erstellung von Ersatzhabitaten:

Um das Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Mauereidechsen und Zauneidechsen zu vermeiden, ist eine

vorgezogene Herstellung von Ersatzhabitaten vor Beginn von Vergrämungsmaßnahmen und baulichen Tätigkeiten notwendig.

- Der erwartete Habitatverlust ist abhängig von der tatsächlichen baulichen Planung und sollte entsprechend der beanspruchten Lebensraumgrößen mindestens in gleicher Flächengröße in räumlich funktionaler Nähe ersetzt werden.
- Hierzu zählt die Anlage von Sonn- und Versteckplätzen aus größeren Steinen und Totholz, sowie Winterquartieren aus spaltengebenden Steinschüttungen und Eiablageplätzen aus grabfähigen Böden. Nahrungs- und Versteckplätze aus lückigem bis wenig dichtem Pflanzenbewuchs aus Kräutern und Stauden, sowie angrenzenden kleinen Sträuchern und Gehölzen sind ebenfalls relevanter Bestandteil.
- Das zu erstellende Ersatzhabitat ist mit einer Vorlaufzeit von mind. 4 Monaten während der Vegetationsperiode vor Beginn der Umsetzung der Eidechsen herzustellen, um die Funktion zu gewährleisten.
- Eine Ausgleichsfläche für ein urbanes Umfeld könnte, wie nachfolgend grob beschrieben, aufgebaut werden:
 - Eine unverfugte und mehrreihig besonnte Steinmauer aus selbststabilen rechteckigen Steinblöcken (bspw. L x B x H = 100 x 30 x 40 cm); nach Möglichkeit ca. 30 cm in den Boden eingetieft; nicht durch Menschenkraft verrückbar (Sonn- und Versteckplätze)
 - Teilweise an die Steinmauer anliegende, in den Boden eingegrabene grobe Steinschüttungen (100 – 250 mm) (Überwinterungsstätte)
 - Grabbares Sand-Erd-Gemisch über der Steinschüttung (Fortpflanzungsstätte)
 - Das Sand-Erd-Gemisch dicht bis lückig mit heimischen Blühpflanzen /-stauden besetzen (Nahrungshabitat)
- Um ein Auswandern oder Rückwandern eingesetzter Tiere zu verhindern, sollte die gesamte Anlage mindestens bis zum kommenden Frühjahr mit einem Reptilienschutzzaun eingezäunt werden.
- Eine regelmäßige extensive Pflege der angelegten Strukturen sollte langfristig geregelt sein.

Der tatsächliche Lebensraumverlust beträgt etwa 60 m^2, da nach aktuellem Planungsstand die nördliche Zufahrt (s. Abb. 3) in dieser Flächengröße über einen Teil eines Eidechsenhabitats (B) gebaut wird. Die anzulegende CEF-Fläche ist daher, den Artansprüchen der Mauer- und Zauneidechse entsprechend, ebenfalls auf einer Fläche von 60 m^2 einzurichten. Eine geeignete, bislang nicht von Eidechsen besiedelte Fläche von etwa 60 m^2, die keine vorhandenen Ausgleichsflächen tangiert, wurde am Nordrand außerhalb des Plangebiets identifiziert. Es handelt sich aktuell um eine leicht nach Norden geböschte, flächig von Brom- und Kratzbeergestrüpp sowie von einzelnen Sommerfliederbüschen bewachsene Ackerrandfläche (s. Abb. 13). Die Lage der Fläche, die randlich etwas in das hier schematisch abgegrenzte Eidechsenhabitat B ragt, jedoch ohne Nachweise von Tieren (s. Abb. 14), wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.



Abb. 13: Aktueller Zustand der geplanten CEF-Fläche am Nordrand des Plangebiets (Juli 2026)

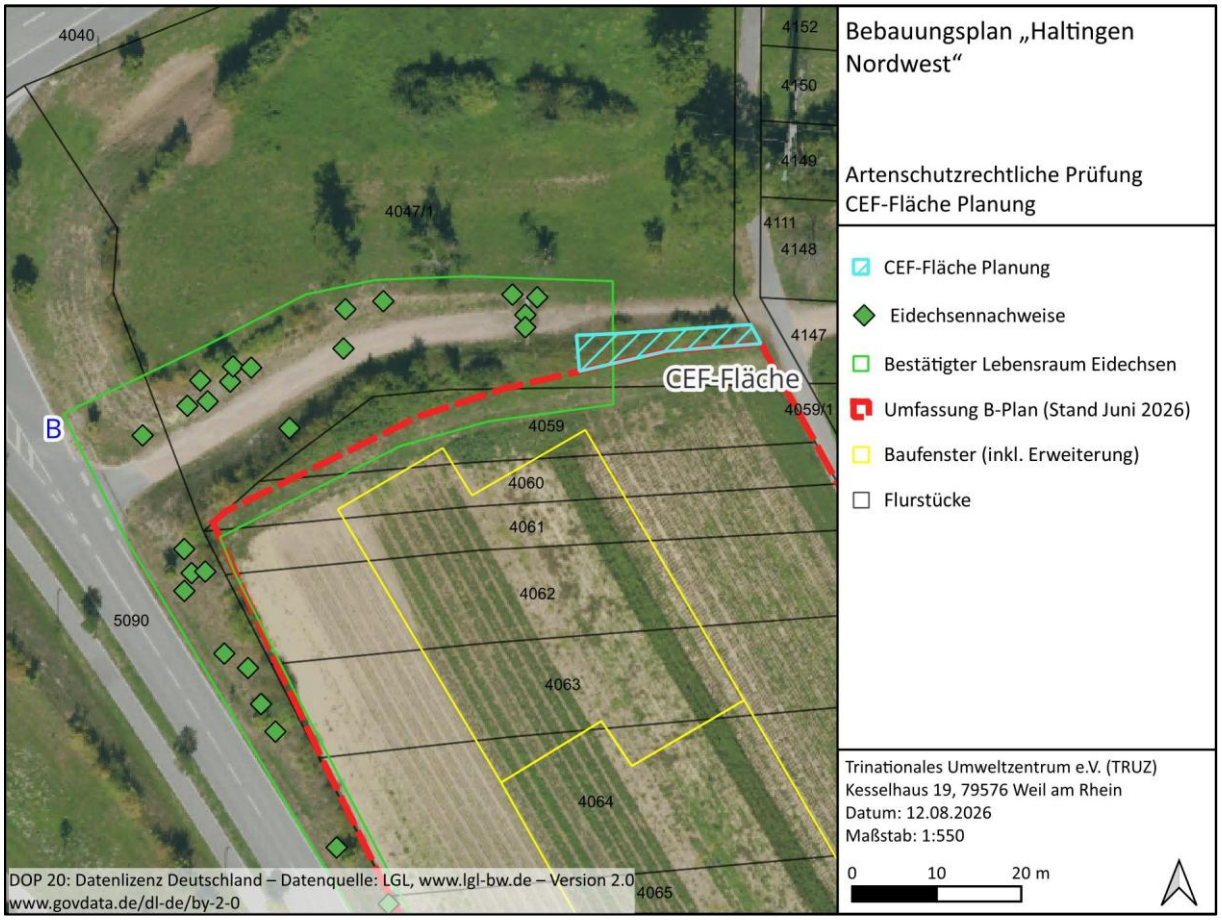


Abb. 14: Lage der geplanten CEF-Fläche am Nordrand der Umfassung des Bebauungsplangebiets „Haltingen Nordwest“

5.2 VÖGEL & FLEDERMÄUSE

V-4 – Beschränkung des Fällungs-/Rodungs-/Rückschnittzeitraums:

Bei notwendigen Fällungen, Rodungen oder Kronenrückschnitten von/an Bäumen oder sonstigen Gehölzen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind diese Tätigkeiten gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Sind die Tätigkeiten außerhalb dieses Zeitraums notwendig, muss unmittelbar vor diesen Eingriffen eine Überprüfung auf evtl. neuentstandener Baumhöhlen (bspw. durch Astbrüche) und des Kronenraums auf Nester durchgeführt werden. Diese Arbeiten sind durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung (Natur- und Artenschutz) durchzuführen. Ist eine Kontrolle nicht unmittelbar vor einem der genannten Eingriffen möglich, kann eine Überprüfung zeitlich vorgesetzt durchgeführt werden, bei welcher nicht besetzte Baumhöhlen verschlossen werden, z. B. mit stopfbaren Füllmaterialien wie Stoff.

V-5 – Vermeidung von Vogelschlag an Fensterscheiben

Fensterscheiben entlang der Ostseite sollten durch in der Wirksamkeit geprüfte technische Hilfsmittel bzw. Klebefolien vor Vogelschlag geschützt werden. Siehe hierzu nachfolgende Dokumente mit relevanten Hinweisen und bautechnischen Lösungen.

Forschungsergebnisse und geprüfte Muster der Wiener Umweltanwaltschaft: „Vogelanprall an Glasflächen“: https://wua-wien.at/images/stories/publikationen/wua-vogelanprall-muster-2022.pdf

„Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach: https://www.vogelwarte.ch/wp-content/uploads/2023/11/Glasbroschuere_2022_D.pdf

V-6 – Anpassung der Beleuchtungseinrichtung:

Die gesamte äußere Beleuchtungseinrichtungen der geplanten Gebäude, Straßen, Wege oder Plätze sollte nach folgenden Kriterien aufgebaut sein:

- Verwendung von Leuchtmitteln mit warmweißem Licht bis max. 3.000 Kelvin
- Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen oder Objekte nur mit notwendiger Intensität
- Streustrahlung durch entsprechende Ausrichtung und Abschirmung der Leuchtmittel vermeiden
- Verwendung von Bewegungsmeldern
- Automatische nächtliche Abschirmung der Fenster mittels Jalousien/Rollläden, insbesondere in Blickrichtung der Streuobstwiesen (Nord- und Ostseite)

V-7 – Keine oder fledermausfreundliche Beleuchtung im Bereich der Baustelle

Eine Beleuchtung der Baustelle und der näheren Umgebung ist möglichst ganz zu vermeiden, insbesondere während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse zwischen Mitte März und Mitte Oktober. Ist diese dennoch notwendig, ist sie fledermausfreundlich zu gestalten (s. V-6). Insbesondere ein Abstrahlen von Baustellenbeleuchtungen in die Umgebung ist zu vermeiden, um die umliegenden Flugstraßen nicht zu beeinträchtigen.

V-8 – Keine Errichtung von Kleinwindenergieanlagen (KWEA)

Eine Errichtung von Kleinwindenergieanlagen (KWEA) im Plangebiet ist auszuschließen. Kleinwindenergieanlagen könnten das Tötungsrisiko für Fledermäuse vor allem aufgrund der größeren Zahl von Tieren der Gattung *Nyctalus* (Großer und Kleinabendsegler), die das Gebiet regelmäßig überfliegen, erhöhen.

6 LITERATUR

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M., & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Blab, J. (1982): Hinweise für die Erfassung von Reptilienbeständen. – Salamandra 18: 330-337.

Braun, M. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Baden-Württembergs. – In: Braun, M. & Dieterlen, F. (hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 (Fledermäuse). – Ulmer. Stuttgart: 263ff.

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, O., Hüppop, O., Ryslavy, T., & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Nov. 2015. – Berichte zum Vogelschutz.

Hippmann Architekten BDA (2026a): Vorentwurfsplanung: Ansichten vom 10.07.2026

Hippmann Architekten BDA (2026b): Vorentwurfsplanung: Lageplan vom 15.07.2026. Maßstab 1:500

Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. – Ökologie in Forschung und Anwendung 5: 53-60.

Kramer, M., Bauer H.-G., Bindrich F., Einstein J. & Mahler U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Pfalzer, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). – Dissertation, Universität Kaiserslautern

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg*.):* Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.

Schmidt, P. & J. Groddeck (2006): Kriechtiere (Reptilia) unter Mitarbeit von K. Elbing, M. Hachtel, S. Lenz, B., R. Podloucky, N. Schneeweiss, M. Waitzmann. In: Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & E. Schröder (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: 269-285.

Stadt Weil am Rhein (2026): Bebauungsplan „Haltingen Nordwest“ Rechtsplan (Zeichnerische Festsetzungen). Übersichtslageplan. - Entwurfsfassung vom 15.07.2026

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Pertl, C., Linke, T. J., Georg, M., König, C., Schikore, T., Schröder, K., Dröschmeister, R. & Sudfeldt, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. Münster.